

Anhang: Vertragsmuster

Vorbemerkung

Die nachfolgend zusammengestellten Muster sollen nur eine erste Orientierung geben, welche Punkte in entsprechenden Verträgen in der Praxis geregelt werden sollten und wie die Regelungen inhaltlich aussehen könnten. Für fast jede Regelung sind Varianten möglich und u.U. vorzuziehen; dies muss im Einzelfall geprüft werden. Deshalb sollte kein Muster unbesehen einfach übernommen werden.

Eine Haftung für die Vertragsmuster kann nicht übernommen werden, einmal, weil für eine praktische Anwendung immer ergänzende Prüfungen und Anpassungen notwendig sein werden, zum anderen, weil durch die Schuldrechtsmodernisierung eine Situation erhöhter Rechtsunsicherheit entstanden ist, bis sich zu wesentlichen Fragen (wie etwa der Anwendbarkeit des § 651 BGB auf Software-Überlassungen) gefestigte Rechtsprechung herausgebildet hat. Hier können jeweils nur Argumente für bestimmte Rechtsauffassungen vorgetragen werden (wie im Text erfolgt).

In den Mustern werden an verschiedenen Stellen Regelungsvarianten angegeben, teilweise aus Anbieter- und aus Kundensicht.

In **Muster Nr. 1** wird eine Regelung für die Entwicklung von Software- und Datenbanken vorgeschlagen. Dies mag etwas ungewöhnlich erscheinen, hat sich in der Praxis aber bewährt, da bei näherer Betrachtung in Projekten neben dem Programm oft Funktionsbibliotheken o.Ä. erstellt werden, für die die softwarebezogenen Regelungen nicht so recht passen, weshalb vertragliche Nutzungsbestimmungen für die Datenbankteile des Produktes ergänzt wurden. Zugleich kann Muster Nr. 1 aber auch als Vertrag allein zur Datenbankerstellung verwendet werden. In **Muster Nr. 2** wird eine entsprechende Regelung zur Überlassung und Nutzung von Software bzw. Datenbanken (insbesondere auf Datenträger) formuliert.

Übersicht

Verträge	Seite
1. Software-/Datenbank-Erstellungsvertrag.....	3
2. Vertrag zur Überlassung von Software oder Datenbanken	13
3. Vertrag zur Pflege von Software	21
4. Vertrag zur Nutzung von Software-Leistungen (Application Software Providing).....	26
5. Software-Vertriebsvertrag	32
6. Lizenzvertrag zum Vertrieb von OEM-Produkten	41
7. Endkundenlizenzenbedingungen	52
8. Vertrag zur Patentlizenzerteilung.....	55
9. Vertrag für angestellte Programmentwickler	61
10. Vertrag zur Quellcode-Hinterlegung.....	67
 Formulare	
1. Leistungsschein.....	71
2. Abnahmeprotokoll	73
3. Mängelmitteilung.....	74

1. Software-/Datenbank-Erstellungsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anbieter entwickelt für das vom Kunden im Pflichtenheft beschriebene Problem eine zweckmäßige und wirtschaftliche EDV-Lösung in der Form geeigneter Software und/oder Datenbank. Die Entwicklung erfolgt über die Milestones Problemanalyse / Systemplanung / Organisation / Programmierung / Dokumentation und Einweisung.

Alternative (Anpassung):

Der Anbieter stellt die bei dem Kunden vorhandene Software und/oder Datenbank auf die im Leistungsschein bezeichnete Plattform um und führt hierzu die erforderlichen Anpassungsarbeiten an Programmen und Datenbanken durch.

- 1.2 Der Umfang der Vertragsleistung des Anbieters ergibt sich im Übrigen aus diesem Vertrag, dem zugehörigen Leistungsschein sowie dem vom Kunden bzw. bei Beauftragung vom Anbieter erstellten Pflichtenheft.
- 1.3 Der Kunde erarbeitet und übergibt zur Vorbereitung der Programm- oder Datenbankerstellung ein Pflichtenheft. Hierbei wird er vom Anbieter durch Beratung unterstützt. Der Anbieter verpflichtet sich, den Kunden rechtzeitig auf erkennbare Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten im Pflichtenheft hinzuweisen. Soweit das Pflichtenheft keine Angaben enthält, ist eine gewöhnliche Verwendungseignung geschuldet.

Alternative (Pflichtenhefterstellung durch den Anbieter)

Soweit im Leistungsschein besonders vereinbart, erstellt der Anbieter das Pflichtenheft im Sinne von Ziff. 1.2. In diesem Fall wird der Anbieter die Aufgabenstellung sowie den Ist- und Soll-Zustand für die vertragsgegenständliche vorgesehene Anwendung analysieren und beschreiben. Das so erstellte Pflichtenheft muss als Aufgabenbeschreibung für die anschließende Erstellung eines fachlichen Feinkonzeptes tauglich sein. Der Anbieter garantiert die Richtigkeit und fachgerechte Durchführung der Erstellung des Pflichtenheftes, die in Abstimmung mit dem Kunden zu erfolgen hat. Entscheidet der Kunde, den Erstellungsauftrag nach Pflichtenhefterstellung nicht dem Anbieter zu erteilen, ist vom Kunden eine Vergütung für die Pflichtenhefterstellung geschuldet, deren Höhe im Leistungsschein näher zu bezeichnen ist. Unabhängig von der Kundenentscheidung liegen alle Verwertungsrechte am Pflichtenheft beim Kunden. Der Anbieter wird den Kunden, soweit für ihn erkennbar, darauf hinweisen, dass das vom Kunden erstellte Pflicht-

tenheft oder erteilte Weisungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind. Der Kunde wird in diesem Fall umgehend über eine Änderung des Pflichtenheftes oder seiner Weisungen entscheiden.

- 1.4 Wurde vereinbart, dass der Anbieter das Pflichtenheft erstellt, ist der Kunde verpflichtet, das Pflichtenheft abzunehmen. Der Kunde hat erkennbare Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten des Pflichtenheftes bei dieser Abnahme zu rügen. Rügt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt Mängel, die für ihn vor diesem Zeitpunkt des Beginns der Programm- oder Datenbankerstellung erkennbar waren, trägt der Kunde die Mehrkosten, die aus der nachträglichen Berücksichtigung dieser Rüge entstehen.
- 1.5 Die Erstellung des Werkes im Sinne von Ziff. 1.1 erfolgt, wenn der Kunde das anbieterseits erstellte Pflichtenheft abgenommen oder der Anbieter das kundenseits erstellte Pflichtenheft als geeignet angenommen hat.
- 1.6 Die Konvertierung von Altdatenbeständen des Kunden bedarf besonderer Vereinbarung.
- 1.7 Änderungswünschen des Kunden wird der Anbieter Rechnung tragen, soweit sie technisch machbar sind und nicht zu Mehraufwand führen; in diesem Fall ist die Durchführung der Änderung von der Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung abhängig. Der Kunde teilt Änderungswünsche dem nach Ziff. 1.9 benannten Mitarbeiter des Anbieters schriftlich bzw. durch E-Mail mit. Der Anbieter wird umgehend prüfen, ob und zu welchen Konditionen die Änderung möglich ist, und das Prüfergebnis dem Kunden unverzüglich mitteilen. Erfordert die auf den Änderungsantrag bezogene Prüfung zeitaufwendigere, anbieterseitige Feststellungen, ist die hierfür anfallende zusätzliche Vergütung vorab gesondert zu regeln.
- 1.8 Der Anbieter überlässt dem Kunden die erstellte Software oder Datenbank zur Nutzung auf unbestimmte Zeit, mindestens aber für deren wirtschaftliche Lebensdauer. Wird im Leistungsschein eine zeitliche Begrenzung der Nutzung vereinbart, erfolgt die Überlassung für diese bestimmte Zeit. Das Recht zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
- 1.9 Anbieter und Kunde benennen jeweils einen sachkundigen und entscheidungsbefugten Mitarbeiter als Projektbeauftragten, der während der Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen treffen bzw. veranlassen kann.
- 1.10 Der Kunde wird dem Anbieter umgehend während der Vertragsdurchführung eintretende Änderungen der Systemumgebung mitteilen.
- 1.11 Der Anbieter ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen, sofern gesichert ist, dass hierdurch die anbieterseitige Vertragserfüllung nicht beeinträchtigt wird. Der Anbieter wird den Kunden rechtzeitig über diese Unterbeauftragung informieren, so dass dieser organisatorische Vorkehrungen treffen kann.

(z.B. Erstellen von Zugangsberechtigung). Der Anbieter bleibt auch bei Unterbeauftragung alleiniger Vertragspartner des Kunden.

- 1.12 Der Anbieter bleibt in der Wahl der Arbeitszeiten und der Annahme anderer Aufträge frei. Entwicklungsbezogene Weisungen des Kunden sind nur gegenüber dem Anbieter, nicht gegenüber dessen Mitarbeiter wirksam, die in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden treten.

§ 2 Leistung, Lieferung und Installation

- 2.1 Im Leistungsschein werden Ausführungsfristen (bzw. Milestones) vereinbart. Diese Fristen können auch auf in sich abgeschlossene Leistungsteile bezogen werden. Bei längerer Erstellungszeit sind für die Übergabe und das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit zumindest jeweils ein voraussichtlicher sowie ein späterster Zeitpunkt zu vereinbaren.
- 2.2 Der Anbieter liefert dem Kunden das Programm oder die Datenbank auf Datenträger im Maschinencode in kodierter und eingabebereiter Form zur Durchführung der vereinbarten Funktionstests. Nach Durchführung notwendiger Anpassungen erfolgt die Installation der endgültigen Programmversion. Die Übergabe des Quellformates bedarf besonderer Vereinbarung im Leistungsschein.
- 2.3 Der Kunde stellt dem Anbieter zum Zweck der Entwicklung, Testdurchführung und Installation ausreichend Möglichkeiten der Nutzung des Systems des Kunden und Rechenzeiten auf diesem zur Verfügung. Die benötigten Rechenzeiten sind im Leistungsschein anzuführen und im Voraus terminlich festzuhalten. Zusätzliche Rechenzeit stellt der Kunde gegen angemessene Vergütung zur Verfügung.
- 2.4 Der Anbieter erstellt und liefert dem vertragsgegenständlichen Produkt eine Benutzerdokumentation. Die Auslieferung einer näher zu spezifizierenden Entwicklungsdokumentation erfolgt bei Vereinbarung im Leistungsschein gegen gesonderte Vergütung.
- 2.5 Die Installation und das Lauffähigmachen sowie Einrichten des Produktes erfolgen durch den Anbieter in den Räumen des Kunden zu den im Leistungsschein festgelegten Terminen.

Alternative:

Der Kunde erhält das Produkt auf Datenträger ausgeliefert. Die Installation nimmt er nach der beigefügten Installationsanleitung vor.

- 2.6 Die Durchführung der Einweisung in das erstellte, installierte und funktionsfähig eingerichtete Programm bzw. die Datenbank erfolgt in Abstimmung zwischen den Vertragsparteien bzw. zum im Leistungsschein bestimmten Zeitpunkt.

Alternative:

Die Durchführung einer Einweisung bedarf besonderer Vereinbarung.

- 2.7 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber – soweit im Leistungsschein vereinbart – durch entsprechend qualifiziertes Personal beim Einsatz der Programme oder Datenbanken sowie bei der Beseitigung von Mängeln, die nicht unter die Gewährleistung fallen.

§ 3 Umfang der Nutzungsberechtigung

- 3.1 Der Kunde ist zur nichtausschließlichen, jedoch übertragbaren und zeitlich sowie räumlich unbegrenzten Nutzung der ihm überlassenen Software und/oder Datenbank auf der im Leistungsschein bezeichneten Anlage berechtigt.

Alternative 1 (ausschließliche Einräumung mit Vorbehalt):

Der Kunde ist zur ausschließlichen, frei auf Dritte übertragbaren sowie zeitlich räumlich unbegrenzten Nutzung der ihm überlassenen Software und/oder Datenbank berechtigt. Jedoch bleibt der Anbieter zur Eigennutzung und zur Nutzung für Zwecke der Programmpflege und -gewährleistung sowie Weiterentwicklung berechtigt.

Alternative 2 (Beschränkung der Online-Nutzung):

Jedes Online-Verfügbarmachen des Produktes oder von Teilen des Produktes ist unzulässig.

Alternative 3 (Weitergabebeschränkung bei zeitlich begrenzter Nutzung):

Bei zeitlich begrenzter Überlassung ist jede Weitergabe an Dritte unzulässig. Bei zeitlich unbegrenzter Überlassung darf eine solche Weitergabe nur in der Weise erfolgen, dass der Kunde den Originaldatenträger mit dem Lieferexemplar des Programmes weitergibt, die auf seinem System vorhandene Kopie des Programmes löscht und den Dritten schriftlich zur Einhaltung der vorliegenden Überlassungsbedingungen verpflichtet und der Kunde diese Weitergabe sowie das schriftliche Einverständnis des benannten Dritten mitteilt.

- 3.2 Fehlerbeseitigungen darf der Kunde nach Ablauf der Mängelgewähr an der Software oder der Datenbank vornehmen, ebenso sonstige Änderungen, jedoch jeweils nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen vertraglichen Nutzung. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, für derartige Fehlerbeseitigungen und Änderungen das Quellformat des Programmes herauszugeben, wenn die Quellcode-Übergabe nicht vereinbarter Leistungsteil ist.
- 3.3 Datensicherung und das Erstellen von Vervielfältigungsexemplaren der Dokumentation sind im Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung zulässig.

- 3.4 Jede Vermietung ist nur mit Einwilligung des Anbieters zulässig.
- 3.5 Änderungen an der Software oder der Datenbankstruktur darf der Kunde nur mit Einwilligung durchführen.

Alternative (Eingeschränkte Fehlerbeseitigungsbefugnis):

Der Kunde ist zur Durchführung von Änderungen am Quellcode berechtigt, jedoch während der Gewährleistung bzw. für die Dauer des Laufes eines Pflegevertrages nur mit Einwilligung des Anbieters.

- 3.6 Soweit vorstehend Einschränkungen der Nutzungsbefugnis des Kunden vereinbart wurden, wird der Kunde auch jeden Dritten, auf den er das eingeräumte Nutzungsrecht überträgt, vertraglich zur Einhaltung dieser Einschränkungen verpflichten.

§ 4 Abnahme, Mängelgewähr

- 4.1 Der Anbieter steht dafür ein, dass seine Leistung die garantierten Beschaffenheiten und keine Mängel aufweist. Der Anbieter leistet ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Kunden Gewähr.
- 4.2 Entspricht die Leistung des Anbieters dem Pflichtenheft, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme. Soweit besonders vereinbart, setzt die Abnahme des Programmes und/oder der Datenbank oder in sich abgeschlossener Teile des Programmes die Durchführung einer Funktionsprüfung voraus. Sie gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Programm die im Leistungsschein vereinbarten Anforderungen erfüllt. Art, Umfang und Dauer der Funktionsprüfung werden im Leistungsschein festgelegt, ebenso die erforderliche Mitwirkung durch den Kunden wie Zurverfügungstellen von Testdaten und Zugang zum System bei gemeinsamer Durchführung. Wegen unwesentlicher Mängel kann eine Abnahme oder Teilabnahme vom Kunden nicht verweigert werden.

Alternative (Funktionsprüfung allein durch Kunden):

Nach Installation der Testkopie wird das Programm oder die Datenbank vom Kunden gegen die im Pflichtenheft beschriebenen Funktionen getestet. Der Anbieter unterstützt den Kunden bei der Testdurchführung, soweit erforderlich bzw. vereinbart. Nach erfolgreicher Beendigung der Funktionsprüfung, spätestens aber eine Woche nach Durchführung der Installation, gilt die Software als abgenommen.

- 4.3 Werden während der vereinbarten Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an das Programm, die Datenbank oder die Dokumentation festgestellt, werden die Abweichungen in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

- 4.4 Der Anbieter übernimmt die Mängelgewähr für eine Frist von zwölf (12)/ vierundzwanzig (24) Monaten. Der Anbieter kann den Mangel wahlweise nachbessern oder ein mängelfreies Produktexemplar nachliefern. Scheitern zwei Mängelbeseitigungsversuche des Anbieters, ist der Kunde zur Geltendmachung seines Rechts auf Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt), Herabsetzen der Vergütung (Minderung) oder, bei Vertretenmüssen des Anbieters, zu Schadensersatz berechtigt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Computerprogramme niemals völlig fehlerfrei erstellt werden können. Keine Gewähr übernimmt der Anbieter dafür, dass die überlassene Software den besonderen Erfordernissen des Kunden entspricht; der Kunde ist gehalten, sich hier bei Zweifeln vom Anbieter ergänzend beraten zu lassen.
- 4.5 Mängel hat der Kunde dem Anbieter unverzüglich nach deren Feststellung mitzuteilen. Hierbei ist das dem Vertrag beigelegte Mitteilungsformular in Schriftform oder als E-Mail zu verwenden. Die Begrenzung einer maximalen Reaktionszeit des Anbieters bedarf besonderer Vereinbarung. Soweit gesondert vereinbart, wird der Anbieter dem Kunden bis zur Beseitigung des gerügten Mangels eine Auswechslung zur Verfügung stellen. Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden bleibt unberührt.
- 4.6 Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden und solche, die der Auftraggeber vor Ablauf der Verjährung der Mängelansprüche geltend macht, werden vom Anbieter auf seine Kosten beseitigt. Weist der Anbieter nach, dass ein gerügter Zustand des Programmes oder Systems nicht auf Mängel zurückzuführen ist, kann er die Erstattung des Aufwandes für Leistungen ersetzt verlangen, die aufgrund der Mängeluntersuchung erforderlich waren. Die Berechnung der Kosten der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der allgemein vom Anbieter angewandten, jeweils aktuellen Vergütungssätze, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 4.7 Ist ein als Mangel gerügter Programmzustand auf die kundenseitige Leistungsbeschreibung im Pflichtenheft oder Weisungen des Kunden oder dessen Eingriffe in das Programm oder die Datenbankstruktur zurückzuführen, so ist der Anbieter insoweit Auftragnehmer von der Gewährleistung frei. Dies gilt nicht, wenn er die ihm obliegende Mitteilung gem. § 1.3 unterlassen hat.

§ 5 Schutzrechte Dritter

- 5.1 Der Anbieter stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden aus der Verletzung von Schutzrechten an entwickelten und überlassenen Programmen oder Datenbanken in ihrer vertragsgemäßen Fassung frei.
- 5.2 Der Anbieter ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen.

§ 6 Eigentum, Schutzrechte

Der Anbieter bleibt Inhaber aller Schutzrechte an der dem Kunden übergebenen Software oder Datenbank einschließlich des jeweils zugehörigen Materials, auch, wenn der Kunde diese in vertraglich zulässigem Umfang verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder Datenbanken oder denjenigen eines Dritten verbindet. Ausgenommen sind die dem Kunden im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung der Software und/oder der Datenbank eingeräumten Nutzungsrechte. Jede sonstige kundenseitige Benutzung ist unzulässig. Bei Änderungen oder Verbindungen nach Satz 1 sowie bei der Erstellung von für die vertragliche Nutzung erforderlichen Programmkopien wird der Kunde einen auf den Anbieter verweisenden Urhebervermerk anbringen.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Der Kunde zahlt für die Erstellung und Nutzung der entwickelten und überlassenen Software und/oder Datenbank an den Anbieter im Falle unbestimmter Nutzungsdauer eine einmalige Lizenzvergütung, im Falle zeitlich begrenzter Nutzungsüberlassung eine monatlich fällige Lizenzvergütung. Die Festlegung der jeweiligen Vergütung erfolgt im Leistungsschein, ebenso die mögliche Festlegung eines Zahlungsplanes nach Leistungsfortschritt. Nach Erstellung in sich abgeschlossener Teilleistungen und Rechnungsstellung ist die ausgewiesene Teilsumme innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungszugang zahlbar.
- 7.2 Der Anbieter stellt zur Lieferung des Programmes oder der Datenbank erforderliche Datenträger gegen Berechnung zur Verfügung. Der Kunde kann den Datenträger beistellen, sofern dieser den Spezifikationen im Leistungsschein entspricht.
- 7.3 Regelmäßig fällige Lizenzvergütungen im Falle zeitlich begrenzter Nutzungsüberlassungen können vom Anbieter durch schriftliche Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten geändert werden. Dem Kunden steht im Falle einer mehr als zehnprozentigen Betragserhöhung ein Kündigungsrecht mit Wirkung der Kündigung zum Ende des jeweiligen Quartals zu.
- 7.4 Bei Mehrplatznutzung richtet der Anbieter die im Leistungsschein festgelegte Anzahl von Arbeitsplätzen ein.

§ 8 Haftung

- 8.1 Der Anbieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Vorliegen garantierter Beschaffenheiten sowie für leichte Fahrlässigkeit bezüglich ver-

tragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden, soweit die Schäden nicht vorhersehbar sind.

- 8.2 Soweit der Anbieter seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Das gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Auftragnehmer durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat. Tritt die Behinderung oder Unterbrechung aus den in Satz 1 genannten Gründen bei Unterauftragnehmern ein, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 9 Pflichten des Kunden

- 9.1 Der Kunde verpflichtet sich, die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Tätigkeiten des Anbieters zu unterstützen. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erstellung des Werkes erforderlich sind. Arbeitsräume müssen in den Geschäftszeiten zugänglich sein und erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. Testdaten und sonstige Informationen sind rechtzeitig bereitzustellen und mit dem Operating beauftragte Mitarbeiter rechtzeitig abzustellen.
- 9.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Eigentumsangaben und Schutzrechtsvermerke des Anbieters aus dem Programm oder der Datenbank weder verändern noch entfernen. Dies gilt auch für alle Begleitmaterialien.
- 9.3 Der Anbieter verpflichtet sich, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Soweit der Anbieter bei seinen Arbeiten an der vertragsgegenständlichen Software oder der Datenbank personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird er die geltenden Datenschutzgesetze beachten und notwendige Sicherungsmaßnahmen treffen bzw. mit dem Kunden vereinbaren.

§ 10 Vertragsdauer

- 10.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- 10.2 Ein zeitlich begrenztes Nutzungsverhältnis kann vom Kunden mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 649 BGB bleibt unberührt, jedoch ist es mit der Frist nach Satz 1 aus-

zuüben. Für ersparte Aufwendungen wird in diesem Fall eine Pauschalsumme von 5% der vom Kunden geschuldeten Auftragssumme zum Abzug gebracht.

- 10.3 Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch eine Vertragspartei ist die andere Vertragspartei zur sofortigen Kündigung berechtigt.
- 10.4 Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde zur Zurückgabe der gesamten Software und Datenbank einschließlich erstellter Kopien und Dokumentationsmaterial sowie zur Löschung von Kopien auf seinem System bzw. auf Datenträgern verpflichtet.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.
- 11.2 Alle nach Vertragsabschluss erfolgenden Änderungen des Leistungsumfanges werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie vereinbart und im Software-Leistungsschein aufgenommen werden. Der Anbieter behält sich vor, die unter § 7 vereinbarte Vergütung bei vereinbarten Änderungen des Leistungsumfanges angemessen zu erhöhen. Der Anbieter kann für eine erforderliche umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung durchführbar ist, eine angemessene Vergütung verlangen, sofern er den Auftraggeber auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweist und der Auftraggeber einen entsprechenden Prüfauftrag gibt.
- 11.3 Abweichungen in Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Anbieter diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 11.4 Die zugehörigen Nachträge zu diesem Vertrag und zu dem Leistungsschein sind bei Unterzeichnung Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 11.5 Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des Öffentlichen Rechts ist. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) wird abbedungen.

- 11.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

2. Vertrag zur Überlassung von Software oder Datenbanken

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anbieter überlässt die im Leistungsschein angeführten Programme oder Datenbanken (im folgenden: „Produkte“) einschließlich etwaiger bezeichneter Zusatzprogramme und des jeweils zugehörigen Materials entweder
 - auf unbestimmte Zeit für die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer (Produktkauf) oder
 - für eine bestimmte Zeit (Produktmiete) mit dem Recht der beiderseitigen Beendigung durch Kündigung.
 Die jeweilige Festlegung erfolgt im Leistungsschein.
- 1.2 Änderungen des Vertragsinhaltes sind im Leistungsschein aufzunehmen und die Eintragung von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Der Leistungsschein ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.3 Zusatzprogramme, weitere Datenbanken, Optionen zur Software etc. für die sich der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, sind in einem Nachtrag aufzunehmen, für die die Vertragsvorschriften ebenfalls entsprechend gelten.
- 1.4 Änderungen der Systemkonfiguration hat der Kunde dem Anbieter bei zeitlich begrenzter Überlassung im Voraus mitzuteilen.

§ 2 Lieferung

- 2.1 Der Anbieter liefert dem Kunden eine Kopie der Produkte in je einem Exemplar in maschinenlesbarem Format (Objektcode) mit zugehöriger Benutzeranleitung. Das Quellformat wird nur bei besonderer Vereinbarung ausgeliefert.
- 2.2 Während der im Leistungsschein angeführten Zeitdauer wird das vereinbarte Produkt getestet, wobei die zu prüfenden Funktionen und die Testmittel im Leistungsschein beschrieben werden. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beginnt erst mit dem Ende der Funktionsprüfung. Ebenso werden zu leistende Vergütungen erst ab diesem Zeitpunkt fällig.

Alternative (Fristbeginn mit Ablieferung)

Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beginnt mit Ablieferung der Produkte.

- 2.3 Der Anbieter liefert zu den vereinbarten Produkten zugehöriges Dokumentationsmaterial (insbesondere Bedienungsanleitung, Beschreibung, Manuals, Dateiübersicht, Satzbeschreibung und sonstiges Material).
- 2.4 Der Kunde trägt das Risiko und die Kosten der Anlieferung zu dem Installationsort, ebenso Mehrkosten durch abweichende Versandwünsche des Kunden.
- 2.5 Werden im Besitz des Kunden befindliche Produkte des Anbieters ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, ohne dass dies vom Kunden zu vertreten wäre, so liefert der Anbieter kostenlos Ersatz. Dies gilt nicht bei einer Überlassung auf unbestimmte Zeit.
- 2.6 Die dem Produkt beigelegte Registrierte Karte ist vom Kunden zu unterzeichnen und dem Händler zu übergeben, soweit der Vertrieb über den Händler erfolgt, ansonsten an den Anbieter zu übersenden. Die Karte enthält auch eine Bestätigung des kundenseitigen Einverständnisses mit der Geltung der Lizenzbedingungen des Anbieters. Mit Übergabe der Karte an den Händler bzw. mit Eingang beim Anbieter ist der Kunde im vertraglich vereinbarten Sinne zur bestimmungsgemäßen Benutzung des Programmes befugt.

§ 3 Umfang der Nutzungsberechtigung

- 3.1 Der Kunde ist nichtausschließlich zur Nutzung des ihm überlassenen Produktes auf einem System des im Leistungsschein näher bezeichneten Typs und der zugehörigen Nutzung im Rahmen der Produktbeschreibung/Benutzerdokumentation berechtigt.
- 3.2 Im Falle zeitlich begrenzter Nutzung darf das Produkt nur auf dem im Leistungsschein bezeichneten System genutzt werden; im Falle eines Defektes dieses Systems ist der Wechsel auf eine typgleiche Anlage zulässig, jedoch dem Anbieter umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Umfang der zulässigen bestimmungsgemäßen Benutzung ergibt sich im Falle zeitlich begrenzter Nutzung aus der beigelegten Benutzeranleitung.
- 3.3 Das Kopieren von überlassenen Produkten in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur in dem Umfange der bestimmungsgemäßen Benutzung zulässig. Hierzu gehört das Installieren im Hauptspeicher und das Laden in den Arbeitsspeicher zur Nutzung. Der Lieferdatenträger dient zugleich als Sicherungskopie des vertragsgegenständlichen Produktexemplares.

Alternative:

Der Kunde darf nur zu Zwecken der Datensicherung von der Anwendung mit der benutzerspezifischen Einstellung eine Sicherungskopie herstellen (Recovery-CD).¹

¹ Bei dieser Variante ist Ziff. 3.4 anzupassen.

Alternative:

Der ausgelieferte Originaldatenträger (CD-ROM, DVD) dient als Sicherungskopie. Der Kunde ist nicht berechtigt, außerdem selbst eine Sicherungskopie herzustellen.

- 3.4 Datensicherung und das Erstellen von Vervielfältigungsexemplaren der Dokumentation sind im Umfange der bestimmungsgemäßen Benutzung zulässig.
- 3.5 Die gleichzeitige Nutzung des Produktes auf einem anderen oder auf anderen Rechnern und/oder im Netzwerk ist nur mit vorheriger Zustimmung des Anbieters zulässig.

Alternative:

Die gleichzeitige Nutzung des Produktes auf mehreren Arbeitsplätzen in einem Netzwerk oder in Client-Server-Applikationen ist im Umfange der Anzahl der im Leistungsschein vereinbarten Arbeitsplätze oder Clients zulässig.

- 3.6 Jede Vermietung ist nur mit Einwilligung des Anbieters zulässig.
- 3.7 Zu Änderungen am Programmcode ist der Kunde nur berechtigt, soweit diese zu Fehlerbeseitigungszwecken erforderlich sind und das Produkt zeitlich unbegrenzt überlassen wurde. Der Kunde trägt selbst alle mit solchen Änderungsmaßnahmen verbundenen Kosten und Risiken. Der Anbieter ist auch insoweit mangels besonderer Vereinbarung nicht verpflichtet, den Quellcode des Produktes zugänglich zu machen. Während der Gewährleistungsfrist hat der Kunde die Durchführung der Maßnahmen mit dem Anbieter abzustimmen, um diesem Gelegenheit zu geben, selbst eine Mängelbeseitigung durchzuführen.

Alternative:

Der Kunde ist zu keinerlei Änderungen am Code des Produktes befugt, auch nicht zu Zwecken der Fehlerbeseitigung. Der Anbieter ermöglicht die Beseitigung von Fehlern im Rahmen eines abzuschließenden Pflegevertrages.

- 3.8 Jedes kundenseitige Online-Verfügbarmachen des Produktes oder von Teilen des Produktes gegenüber Dritten ist unzulässig.
- 3.9 Bei zeitlich begrenzter Überlassung der Produkte ist jede Weitergabe an Dritte unzulässig. Bei zeitlich unbegrenzter Überlassung darf eine solche Weitergabe nur in der Weise erfolgen, dass der Kunde den Originaldatenträger mit dem Lieferexemplar des Produktes weitergibt, die auf seinem System vorhandene Kopie des Produktes löscht, den Dritten schriftlich zur Einhaltung der vorliegenden Überlassungsbedingungen verpflichtet und der Kunde diese Weitergabe sowie das schriftliche Einverständnis des benannten Dritten mitteilt.

- 3.10 Ein Dekompilieren des Programmes oder ein sonstiges Übersetzen seiner Codeformen ist nur zulässig, wenn der Anbieter dem Kunden trotz Aufforderung nicht die für die Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Programminformationen mitgeteilt hat. Dies gilt auch für datenbankgenerierende Programme. Für sonstige Zwecke einschließlich der Fehlerbeseitigung ist jedes Übersetzen von Codeformen unzulässig.
- 3.11 Soweit das Produkt Open-Source-Programme oder -Bibliotheken enthält, verpflichtet sich der Kunde zur Einhaltung der entsprechenden, dem Produkt beigelegten Open-Source-Lizenzen.

§ 4 Mängelgewähr

- 4.1 Der Anbieter übernimmt für den Zeitraum von zwölf (12) / vierundzwanzig (24) Monaten die Gewährleistung dafür, dass die überlassene (erstellte) Software oder Datenbank die vereinbarten Funktionen erfüllt und keine diese Funktionen erheblich beeinträchtigenden Mängel aufweist. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Computerprogramme niemals völlig fehlerfrei erstellt werden können. Voraussetzung für die Mängelgewähr ist vertragsgemäße Nutzung. Soweit der Kunde das Produkt über einen Händler erwirbt, ist allein dieser Vertragspartner und Anspruchsgegner des Kunden.
- 4.2 Im Falle zeitlich begrenzter Überlassung wird der Anbieter das Produkt für die Vertragslaufzeit funktionsfähig erhalten.
- 4.3 Soweit der Kunde das Produkt vom Händler erwirbt, ist dieser alleiniger Vertragspartner des Kunden und sind Mängelrechte nur gegen diesen geltend zu machen.
- 4.4 Die Garantie von Beschaffenheiten ist nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt.
- 4.5 Offensichtliche Fehler des Produktes hat der Kunde dem Anbieter binnen zwei Wochen ab Feststellung mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen Mängelrechte des Kunden bezüglich dieser Fehler. Hierbei ist das dem Vertrag beigelegte Mitteilungsformular in Schriftform oder als E-Mail zu verwenden. Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden bleibt unberührt.
- 4.6 Mitgeteilte Fehler sind vom Anbieter zu beseitigen. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Beseitigung durch Auslieferung eines Update. Dieses kann online oder auf Datenträger ausgeliefert werden. Wurde die technische Möglichkeit eingerichtet, anbieterseits online Fehler des Produktes auf dem Kundensystem zu beheben, so kann die Beseitigung auf diesem Wege erfolgen. Im Falle zeitlich begrenzter Überlassung ist der Kunde auch bei Anbie-

terverzögerung nicht berechtigt, selbst Fehler am Produkt zu beseitigen, soweit hierfür in den Quellcode eingegriffen werden muss.

- 4.7 Ist dem Anbieter eine Mängelbeseitigung nicht möglich, kann der Kunde wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen (Minderung) oder zurücktreten. Der Wert zwischenzeitlich gezogener Nutzungen ist bei Rückabwicklung vom Kaufpreis abzuziehen.
- 4.8 Keine Gewähr übernimmt der Anbieter dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht.

§ 5 Schutzrechte Dritter

- 5.1 Der Anbieter stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen diesen aus der Verletzung von Schutzrechten an den überlassenen Programmen in ihrer vertragsmäßigen Fassung frei.
- 5.2 Der Anbieter ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen.

§ 6 Eigentum und Schutzrechte am Produkt

- 6.1 Das dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der zugehörigen Dokumentation bei zeitlich begrenzter Überlassung im Eigentum des Anbieters.
- 6.2 Der Anbieter bleibt Inhaber aller Rechte an den dem Kunden überlassenen Produkten einschließlich des jeweils dazugehörigen Materials, auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder Datenbanken oder denjenigen eines Dritten verbindet. Ausgenommen sind die dem Kunden im Rahmen der bestimmungsgemäßen Benutzung der Software und/oder der Datenbank eingeräumten Nutzungsrechte. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen nach Satz 1 sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.

§ 7 Vergütung

- 7.1 Im Falle der Nutzung auf unbestimmte Zeit ist der Kunde zur Entrichtung einer einmaligen Lizenzgebühr, im Falle zeitlich begrenzter Nutzung zur Entrichtung einer zeitabhängigen Lizenzgebühr verpflichtet. Die jeweilige Höhe der Gebühr erfolgt im Leistungsschein.

- 7.2 Wird für die Überlassung von Programmen ein gesondertes Entgelt verlangt, ist die erste Zahlung noch vor Ablauf der Testperiode fällig.
- 7.3 Den zur Lieferung des Programmes erforderlichen Datenträger stellt der Anbieter gegen Berechnung zur Verfügung. Der Kunde kann den Datenträger beistellen, sofern dieser den Spezifikationen im Leistungsschein entspricht. In diesem Falle trägt der Kunde das Transportrisiko.
- 7.4 Laufend zu entrichtende Entgeltsätze für Programme können vom Anbieter durch schriftliche Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten geändert werden, erstmals nach zwölf (12) Monaten. Dem Kunden steht in diesem Falle ein Kündigungsrecht zu, wenn die Erhöhung mehr als 15% des bisherigen Satzes beträgt.

§ 8 Haftung des Anbieters

Der Anbieter übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder leichtfahrlässige Verletzung vertragwesentlicher Pflichten entstanden sind. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden, soweit die Schäden nicht vorhersehbar sind.

§ 9 Pflichten des Kunden

- 9.1 Die überlassenen Programme dürfen bei zeitlich begrenzter Überlassung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.
- 9.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben des Anbieters an den Programmen in keiner Form verändern.

§ 10 Vertragsdauer

- 10.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- 10.2 Das Überlassungsverhältnis kann bei zeitlicher Begrenzung vom Kunden regelmäßig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 10.3 Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Kunden ist der Anbieter zur sofortigen Kündigung berechtigt. Ebenso ist der Kunde zur sofortigen Kündigung berechtigt, wenn der Anbieter dem Kunden nach zwei Nachbesserungsversuchen und Ablauf einer kundenseits anschließend gesetzten Frist die vertraglich vereinbarte Verwendung des Produktes nicht gewährt.

- 10.4 Bei Vertragsbeendigung nach Ziff. 10.2 oder 10.3 ist der Kunde zur Löschung sämtlicher beim Kunden vorhandener Produktexemplare und zur Rückgabe des sonstigen zugehörigen Materials wie der Benutzerdokumentation verpflichtet. Der Anbieter ist berechtigt, hierüber eine eidesstattliche Versicherung des Kunden zu verlangen. Überträgt der Kunde sein Nutzungsrecht auf einen Dritten, bleiben diese Verpflichtungen unberührt. Bei Übertragung hat der Kunde zudem sämtliche bei ihm vorhandenen sonstigen Programmkopien physikalisch zu löschen; übergeben werden darf nur das Produkt auf Originaldatenträger.
- 10.5 Gesetzliche Verbraucherrechte des Kunden bleiben unberührt. Eine Rückgabe setzt aber voraus, dass das vertragsgegenständliche Produktexemplar auf Originaldatenträger unbeschädigt zurückgegeben und jedes im Rechner des Kunden gespeicherte Exemplar gelöscht wird. Zwischenzeitlich gezogene Nutzungen sind anzurechnen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.
- 11.2 Alle nach Vertragsabschluss erfolgenden Änderungen des Leistungsumfanges werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie vereinbart und im Leistungsschein aufgenommen werden. Der Anbieter behält sich vor, die unter § 7 vereinbarte Vergütung bei vereinbarten Änderungen des Leistungsumfanges angemessen zu erhöhen.
- 11.3 Abweichungen in Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Anbieter diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 11.4 Die zugehörigen Nachträge zu diesem Vertrag und zu dem Leistungsschein sind bei Unterzeichnung Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 11.5 Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des Öffentlichen Rechts ist. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) wird abbedungen.
- 11.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der

unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Lizenzhinweis auf Verpackung:

Die vorliegenden Bedingungen sind dem Produkt innerhalb der Folienversiegelung auf der klebeversiegelten Verpackung beigegeben. Ist der Kunde mit diesen Bedingungen nicht einverstanden, wird er die klebeversiegelte Verpackung ungeöffnet dem Händler zurückgeben oder dem Anbieter zurücksenden, von dem er die Software bezogen hat, und den Kaufpreis erstattet erhalten. Andernfalls folgt die Produktnutzung diesen Bedingungen. Gesetzliche Rückgaberechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

Alternative 1 (Aufkleber):

Dem Produkt sind innerhalb der versiegelten Verpackung Lizenzbedingungen beigegeben. Bei Nichteinverständnis wird der Kunde das Produkt in der Originalverpackung dem Händler zurückgeben oder dem Anbieter zurücksenden und den Kaufpreis erstattet erhalten. Andernfalls folgt die Produktnutzung diesen Bedingungen. Gesetzliche Rückgaberechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

Alternative 2 (Online-Angebote zum Download):

Der Kunde kann durch Drücken der „AGB“-Taste auf der Web-Seite die Lizenzbedingungen des Anbieters vor Vertragsschluss herunterladen. Mit dem Anklicken der Bestelltaste für ein Produkt erkennt der Kunde die Lizenzbedingungen an. Gesetzliche Rückgaberechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

Registrierkarte:

Anbieter (Name/Anschrift *im Vordruck*):

Händler (Name/Anschrift):

Verkaufstag:

Kunde (Name/Anschrift):

Einverständnis des Kunden mit Geltung der Lizenzbedingungen:

(Kunde)

3. Vertrag zur Pflege von Software

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anbieter übernimmt die Pflege der im Leistungsschein näher beschriebenen Programme. Der Leistungsschein ist Bestandteil dieses Vertrages. Erweiterungen der Programme sind in einem gesonderten Nachtrag in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen.
- 1.2 Die vertraglichen Pflegemaßnahmen umfassen
 - a) Fehlerbeseitigung, Ergänzungen, Verbesserungen und Änderungen der Software im Rahmen der vorhandenen, im Leistungsschein definierten Funktionalität
und/oder
 - b) die (telefonische) Beratung des Kunden in Fragen, die sich für ihn bei der Softwarenutzung ergeben (Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr).
und/oder
 - c) periodische Prüfleistungen, insbesondere Platten-, Systemsoftware- und Anwendungsprogrammüberprüfung, Software-Tests etc. zur Instandhaltung der im Leistungsschein definierten Funktionalität.
und/oder
 - d) Anpassungen an neue Versionen von Betriebssystemen, neue Hardware und Netzwerke (jeweils im Leistungsschein näher zu spezifizieren)

Soweit Instandsetzung vereinbart ist, beginnt der Anbieter die erforderlichen Arbeiten spätestens innerhalb der im Leistungsschein definierten Reaktionszeit.
- 1.3 Nicht von der Leistungspflicht des Anbieters umfasst ist die Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Kunden, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.
- 1.4 Jede Vertragspartei benennt der anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.
- 1.5 Die Mitarbeiter des Anbieters treten in kein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch nicht bei Tätigwerden in den Räumen des Kunden. Weisungen wird der Kunde ausschließlich dem vom Anbieter benannten verantwortlichen Mitarbeiter mit Wirkung für und gegen den Anbieter erteilen.

- 1.6 Für die Vertragsdurchführung erforderliche Rechenzeit stellt der Kunde dem Anbieter nach Absprache kostenfrei zur Verfügung.
- 1.7 Der Anbieter führt die Pflege des Produktes in der Weise durch, dass dem Kunden die jeweils neueste Programmversion übermittelt wird. Der Kunde lädt und installiert diese Version vom Lieferdatenträger oder online von der Webseite des Anbieters. Gepflegt wird jeweils nur die jeweils neueste Version. Der Kunde ist nicht zur Abnahme einer neuen Version verpflichtet, wenn diese wesentliche Änderungen oder Erweiterungen im kundenseits genutzten vertragsgegenständlichen System erforderlich machen würde.
- 1.8 Wird im Leistungsschein eine Frist vereinbart, innerhalb deren ein mitgeteilter Fehler zu beseitigen ist, so kann der Kunde nach Ablauf einer zu setzenden angemessenen Nachfrist pro weiterem Tag eine zu vereinbarende Schadenspauschale verlangen. Dies gilt nur, wenn der Anbieter nicht innerhalb der Nachfrist eine funktionsgleiche Ausweidlösung zur Verfügung stellen kann und die Nutzung der Software durch den Fehler erheblich beeinträchtigt oder aufgehoben wird. In beiden Fällen bleiben gesetzliche Schadensersatzansprüche des Kunden unberührt.
- 1.9 Der Kunde kann vom Anbieter neben der Durchführung von Pflegemaßnahmen die Beratung in allen Fragen des Einsatzes oder der Anwendung von Software einschließlich der Weitergabe von Einsatz- und Anwendungserfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis beanspruchen.
- 1.10 Anbieter und Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist vor allem die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern des Vertragspartners vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.
- 1.11 Der Bestand des Pflegevertrages setzt einen wirksamen Überlassungs- bzw. Erstellungsvertrag voraus.

§ 2 Vergütung

- 2.1 Im Leistungsschein legen die Vertragsparteien fest, ob der Kunde
 - a) eine einmalig fällige Pauschallizenzgebühr oder
 - b) eine regelmäßig fällige Zeitlizenzgebührschuldet.

Mit der Pauschallizenzgebühr nach Ziffer (a) sind alle für die Vertragsdauer geschuldeten Serviceleistungen abgegolten. Bei Vereinbarung der Zeitlizenzgebühr nach Ziffer b) ist der im Leistungsschein festgelegte, regelmäßig zu zahlende Betrag vierteljährlich fällig. Für eine Fehlerbeseitigung nach Ziff. 1.3 ist eine gesonderte Vergütung zu vereinbaren.

- 2.2 Die unter Ziff. 2.1 angeführten Gebühren sind bei einer Erweiterung oder Änderung der zu pflegenden Programme nach der jeweils geltenden Preisliste des Anbieters anzupassen.
- 2.3 Die vereinbarten Lizenzgebühren berechnen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Satz hinzu.
- 2.4 Bei Verrechnung nach Stundensätzen werden begonnene Einsatzstunden voll berechnet.
- 2.5 Getrennt vom Kunden zu erstatten sind vom Anbieter nachgewiesene Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen einschließlich Übernachtung, soweit Leistung vor Ort vereinbart wurde, und Telekommunikation.

§ 3 Mängelrechte des Kunden

- 3.1 Der Anbieter leistet dafür Gewähr, dass die vertragsgegenständliche Software während der Vertragslaufzeit die im Leistungsschein spezifizierten Funktionen aufweist.

Alternative:

Der Anbieter gewährleistet die Einhaltung der Mindestverfügbarkeit des vertragsgegenständlichen Serversystems von ____% [z.B. 99,5%].

Alternative:

Der Anbieter leistet dafür Gewähr, dass von ihm vorgenommene Fehlerbeseitigungsarbeiten mängelfrei erfolgen.

- 3.2 Der Kunde wird Programmfehler und sonstige leistungsbegründende Umstände dem Anbieter umgehend mitteilen.
- 3.3 Mängel der Pflegeleistung wird der Anbieter umgehend beseitigen.
- 3.4 Kann der Anbieter auch nach Fristsetzung seine Verpflichtungen aus § 3.1 nicht erfüllen, ist der Kunde berechtigt, wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Mängelrechte des Kunden verjähren innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Zugang der Mängelanzeige beim Anbieter.

§ 4 Haftung des Anbieters, Geheimhaltung

- 4.1 Der Anbieter übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder leichtfertige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten entstanden sind. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden, soweit die Schäden nicht vorhersehbar sind.

- 4.2 Der Anbieter verpflichtet sich, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Soweit der Anbieter bei seinen Arbeiten an der vertragsgegenständlichen Software oder der Datenbank personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird er die geltenden Datenschutzgesetze beachten und notwendige Sicherungsmaßnahmen treffen bzw. mit dem Kunden vereinbaren.

§ 5 Mitwirkung des Kunden

- 5.1 Der Kunde wird in Abstimmung mit dem Anbieter alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die umgehende Leistungserbringung durch den Anbieter zu ermöglichen. Hierzu gehören die unverzügliche Mitteilung kundenseits erkannter Mängel, die Verwendung vorgegebener Mitteilungsformulare, das Zugänglichmachen des Systems, regelmäßige Datensicherung und die Nutzung verfügbarer Monitoring-Software zur Aufzeichnung möglicher Fehlerzustände.
- 5.2 Soweit der Kunde von für ihn erstellten Produkten den Quellcode übergeben erhalten hat, wird der Kunde während der Laufzeit des Vertrages an diesem Code keine Änderungen vornehmen / nur nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung, Rückgabepflichten

- 6.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- 6.2 Die Pflegevereinbarung kann vom Kunden regelmäßig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 6.3 Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Kunden ist der Anbieter zur sofortigen Kündigung berechtigt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.
- 7.2 Alle nach Vertragsabschluss erfolgenden Änderungen des Leistungsumfanges werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie vereinbart und im Software-Leistungsschein aufgenommen werden. Der Anbieter behält sich vor, die unter § 7 vereinbarte Vergütung bei vereinbarten Änderungen des Leistungsumfanges angemessen zu erhöhen. Der Anbieter kann für eine erforderliche um-

fangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die gewünschte Änderung durchführbar ist, eine angemessene Vergütung verlangen, sofern er den Auftraggeber auf die Notwendigkeit der Prüfung hinweist und der Auftraggeber einen entsprechenden Prüfauftrag gibt.

- 7.3 Abweichungen in Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Anbieter diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 7.4 Die zugehörigen Nachträge zu diesem Vertrag und zu dem Leistungsschein sind bei Unterzeichnung Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 7.5 Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des Öffentlichen Rechts ist. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) wird abbedungen.
- 7.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

4. Vertrag zur Nutzung von Software-Leistungen (Application Software Providing)

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 (a) Der Anbieter erbringt für den Kunden Software-Leistungen. Der Kunde nutzt diese Leistungen, indem er zu verarbeitende Daten auf das Host-Rechnersystem des Anbieters online überträgt und die Bearbeitungsergebnisse online zurückübermittelt erhält. Auf dem Kundensystem wird hierzu eine Client-Software für die Vertragsdauer installiert. Die für die Leistungserbringung anbieterseits verwendete Software bzw. Datenbank verbleibt auf dem Anbietersystem. Sie wird vom Kunden nur für die jeweiligen Verarbeitungsvorgänge genutzt. Verarbeitungsergebnisse werden auf das Kundensystem übertragen und bei Vereinbarung auch auf dem Anbietersystem in für den Kunden reservierten Speicherbereichen des Host-Rechners gespeichert.

Alternative

- 1.1. (b) Der Anbieter stellt dem Kunden auf dem Host-Rechner des Anbieters ein Exemplar der vom Kunden ausgewählten Anwendungssoftware für die vertraglich definierte Nutzungsdauer zur Verfügung. Der Kunde nutzt diese Software bzw. Datenbank, indem er zu verarbeitende Daten auf das Host-Rechnersystem des Anbieters online überträgt, mit der zur Verfügung gestellten Software die gewünschte Verarbeitung durchführt und die Ergebnisse online zurückübermittelt erhält. Auf dem Kundensystem wird hierzu eine Client-Software für die Vertragsdauer installiert. Die für die Leistungserbringung anbieterseits verwendete Software bzw. Datenbank verbleibt auf dem Anbietersystem. Verarbeitungsergebnisse können bei Vereinbarung auch auf dem Anbietersystem in für den Kunden reservierten Speicherbereichen des Host-Rechners gespeichert werden.
- 1.2 Im Falle von Ziff. 1.1 (b) überträgt der Anbieter dem Kunden das nicht weiter übertragbare und nichtausschließliche Recht, die auf dem Anbietersystem bereitgehaltenen Programme oder Datenbanken (im folgenden: „Produkte“) für den im Vertrag (bzw. Leistungsschein) bezeichneten Zeitraum zu nutzen.
- 1.3 Änderungen des Vertragsinhaltes sind im Leistungsschein aufzunehmen und die Eintragung von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Der Leistungsschein ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4 Zusatzprogramme, weitere Datenbanken, Optionen zur Software etc. für die sich der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, sind in einem

Nachtrag aufzunehmen, für die die Vertragsvorschriften ebenfalls entsprechend gelten.

§ 2 Lieferung

- 2.1 Bei Vereinbarung von Ziff. 1.1 (b) installiert der Anbieter auf seinem Host-System eine für den Kunden zugreifbare Kopie der vertragsgegenständlichen Software und liefert dem Kunden eine Kopie der zugehörigen Client-Software in je einem Exemplar in maschinenlesbarem Format (Objektcode) auf Datenträger / durch Möglichkeit des Online-Download. Im letzteren Fall wird der Anbieter dem Kunden durch anbieterseitige E-Mail-Benachrichtigung die Eröffnung der Download-Möglichkeit mitteilen. Die Auslieferung von Quellformaten bedarf besonderer Vereinbarung.
- 2.2 Der Kunde testet die Software während der im Leistungsschein angeführten Zeitdauer, wobei die zu prüfenden Funktionen und die Testmittel im Leistungsschein beschrieben werden. Der Lauf der Anbietergewähr für Mängel beginnt erst mit dem Ende der Funktionsprüfung. Ebenso werden zu leistende Vergütungen erst ab diesem Zeitpunkt fällig.

Alternative:

Die Mängelhaftung des Anbieters für die Software beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung bzw. mit demjenigen Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Möglichkeit zum Download eingeräumt erhält.

- 2.3 Der Anbieter liefert zu den vereinbarten Programmen zugehöriges Dokumentationsmaterial (insbesondere Bedienungsanleitung, Beschreibung, Manuals, Dateiübersicht, Satzbeschreibung und sonstiges Material).

§ 3 Umfang der Nutzungsberechtigung

- 3.1 Der Kunde ist nichtausschließlich zur Nutzung des ihm auf einem Anbietersystem zugänglich gemachten Programmes und des zugehörigen Dokumentationsmaterials berechtigt.
- 3.2 Der Kunde erhält die Möglichkeit, auf einem getrennten Speicherbereich des Anbietersystems vom Kunden an das System übertragene bzw. an den Kunden rückzuübertragende, bearbeitete Daten zu speichern.
- 3.3 Zu Änderungen am Programmcode der Client-Software ist der Kunde nur berechtigt, soweit diese zu Fehlerbeseitigungszwecken erforderlich sind und die Änderung in Abstimmung mit dem Anbieter erfolgt.

Alternative:

Der Kunde ist zu keinerlei Änderungen am Programmcode der Client-Software befugt, auch nicht zu Zwecken der Fehlerbeseitigung. Der Anbieter ermöglicht die Beseitigung von Fehlern im Rahmen eines abzuschließenden Pflegevertrages.

- 3.4 Jedes online oder auf Datenträger erfolgende Verfügbarmachen der Client-Software oder von Teilen dieser Software ist unzulässig.
- 3.5 Ein Dekompilieren des Programmes oder ein sonstiges Übersetzen von Codeformen der Client-Software ist nur zulässig, wenn der Anbieter dem Kunden trotz Aufforderung nicht die für die Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Programminformationen mitgeteilt hat.

§ 4 Mängelhaftung

- 4.1 Der Anbieter übernimmt für den Zeitraum von zwölf (12) / vierundzwanzig (24) Monaten die Haftung dafür, dass die überlassene (erstellte) Software oder Datenbank die vereinbarten Funktionen erfüllt und keine diese Funktionen beeinträchtigenden Mängel aufweist und vom Anbieter durchgeführte Verarbeitungen von Kundendaten mängelfrei sind. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Computerprogramme niemals völlig fehlerfrei erstellt werden können. Voraussetzung für die Mängelhaftung ist vertragsgemäße Nutzung.
- 4.2 Die Übertragung von kundenseitigen Daten zum und vom anbieterseitigen Host-System erfolgt allein auf Risiko des Kunden. Verzögerungen, Verluste oder Veränderungen von Daten während dieser Übertragung begründen keine Mängelrechte des Kunden.
- 4.3 Die Garantie von Beschaffenheiten ist nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt.
- 4.4 Offensichtliche Mängel der vertragsgegenständlichen Software hat der Kunde dem Anbieter binnen zwei Wochen mitzuteilen. Gleiches gilt für offensichtliche Mängel einer anbieterseitig erfolgten Verarbeitung von Kundendaten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen Gewährleistungsrechte des Kunden bezüglich dieser Fehler. Hierbei ist das dem Vertrag beigefügte Mitteilungsfeld in Schriftform oder als E-Mail zu verwenden.
- 4.5 Mitgeteilte Fehler sind vom Anbieter zu beseitigen. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Beseitigung durch Auslieferung eines Update.
- 4.6 Ist dem Anbieter eine Mängelbeseitigung nicht möglich, kann der Kunde wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen (Minderung) oder vom Vertrages zurücktreten. Der Wert zwischenzeitlich gezogener Nutzungen ist bei Rücktritt vom Rückerstattungsbetrag abzuziehen.

- 4.7 Keine Mängelhaftung übernimmt der Anbieter dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht.

§ 5 Schutzrechte Dritter

- 5.1 Der Anbieter stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter gegen diesen aus der Verletzung von Schutzrechten an den überlassenen Programmen in ihrer vertragsmäßigen Fassung frei.
- 5.2 Der Anbieter ist berechtigt, auf eigene Kosten notwendige Software-Änderungen aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter bei dem Kunden durchzuführen.

§ 6 Eigentum und Schutzrechte am Produkt

- 6.1 Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der zugehörigen Dokumentation bei zeitlich begrenzter Überlassung im Eigentum des Anbieters.
- 6.2 Der Anbieter bleibt Inhaber aller Rechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörigen Materials, auch wenn der Kunde sie verändert oder mit seinen eigenen Programmen oder Datenbanken oder denjenigen eines Dritten verbindet. Bei derartigen Änderungen oder Verbindungen sowie bei der Erstellung von Kopien bringt der Kunde einen entsprechenden Urhebervermerk an.

§ 7 Entgelt

- 7.1 Für die Nutzung der auf dem Anbietersystem bereitgehaltenen Programme wird ein zeitabhängiges, monatlich fälliges Nutzungsentgelt berechnet, für die Verarbeitung kundenseits übermittelter Daten und für deren Abspeicherung und Verfügbarhalten zum Abruf eine Vergütung, die sich nach Umfang der Datenmengen und Art der Verarbeitung sowie nach Dauer und Umfang der Speicherplatzbelegung auf dem Anbietersystem berechnet.
- 7.2 Laufend zu entrichtende Entgeltsätze für Programme können vom Anbieter durch schriftliche Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten geändert werden. Dem Kunden steht in diesem Falle ein Kündigungsrecht zu.

§ 8 Haftung des Anbieters

Der Anbieter übernimmt die Haftung für unmittelbare Personen- und Sachschäden, die dem Kunden durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder leichtfertige Verletzung vertragwesentlicher Pflichten entstanden sind. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Datenverluste und sonstige Folgeschäden, soweit die Schäden nicht vorhersehbar sind.

§ 9 Pflichten des Kunden

- 9.1 Die überlassenen Programme dürfen bei zeitlich begrenzter Überlassung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.
- 9.2 Der Kunde darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben des Anbieters an den Programmen in keiner Form verändern.

§ 10 Vertragsdauer

- 10.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- 10.2 Das Überlassungsverhältnis kann bei zeitlicher Begrenzung vom Kunden regelmäßig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 10.3 Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Kunden ist der Anbieter zur sofortigen Kündigung berechtigt.
- 10.4 Bei Vertragsbeendigung nach Ziff. 10.2 oder 10.3 ist der Kunde zur Löschung sämtlicher beim Kunden vorhandener Programmexemplare und zur Rückgabe des sonstigen zugehörigen Materials wie der Benutzerdokumentation verpflichtet. Der Anbieter ist berechtigt, hierüber eine eidesstattliche Versicherung des Kunden zu verlangen. Überträgt der Kunde sein Nutzungsrecht auf einen Dritten, bleiben diese Verpflichtungen unberührt. Bei Übertragung hat der Kunde zudem sämtliche bei ihm vorhandenen sonstigen Programmkopien physikalisch zu löschen; übergeben werden darf nur das Produkt auf Originaldatenträger.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.
- 11.2 Alle nach Vertragsabschluss erfolgenden Änderungen des Leistungsumfanges werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie vereinbart und im Software-

Leistungsschein aufgenommen werden. Der Anbieter behält sich vor, die vereinbarte Vergütung bei vereinbarten Änderungen des Leistungsumfanges angemessen zu erhöhen.

- 11.3 Abweichungen in Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn der Anbieter diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 11.4 Die zugehörigen Nachträge zu diesem Vertrag und zu dem Leistungsschein sind bei Unterzeichnung Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 11.5 Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des Öffentlichen Rechts ist. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) wird abbedungen.
- 11.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

5. Software-Vertriebsvertrag

Präambel

Die Vertragsparteien gehen von Folgendem aus:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Entwicklung und der Vertrieb des erstellten/zu erstellenden Lizenzproduktes durch den Lizenznehmer. Soweit eine Systemüberlassung i.S.v. Ziff. 11 erfolgt, ist ein entsprechender Überlassungsschein Teil der vorliegenden Vereinbarung.
2. Der Lizenzgeber hat in Abstimmung mit dem Lizenznehmer die vertragsgegenständliche Software („Lizenzprodukt“) erstellt/zu erstellen. Soweit ein Entwicklungsvertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurde, sind die Regelungen des Entwicklungsvertrages in vollem Umfange Teil dieser Vereinbarung. Die Vertriebspflichten des Lizenznehmers entstehen mit erfolgreicher Durchführung der Entwicklung des Lizenzproduktes.
3. Aufgabenstellung und Lösungsanweisung (z.B. zur Formatierung und Dokumentationserstellung) stammen vom Lizenzgeber. Der Lizenzgeber ist damit Inhaber und Verfügungsberechtigter bezüglich aller an dem Lizenzprodukt bestehenden Schutzrechte, insbesondere des Urheberrechts und eines möglichen Patentrechts sowie aller Rechte an dem ergänzend bestehenden Know-how.
4. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Vermarktung des Lizenzproduktes zusammen. Jeder Vertragspartner wird den anderen über die Marktentwicklung, soweit sie für den Produktvertrieb relevant ist, informieren.

Auf dieser Grundlage treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1 Vertriebslizenz

- 1.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer eine ausschließliche/nichtausschließliche Lizenz ein, Vervielfältigungsstücke des Lizenzproduktes zu erstellen und diese im eigenen Namen an die Kunden des Lizenznehmers zu vertreiben. Als eigenständiger Kunde gelten auch juristisch selbstständige Tochterfirmen, Beteiligungsgesellschaften, Arbeitsgemeinschaften oder Joint Ventures.

- 1.2 Der Lizenzgeber ist in Abweichung von Ziffer 1.1 selbst zum Vertrieb von Vervielfältigungsstücken des Lizenzproduktes berechtigt/ nur berechtigt, soweit der Lizenznehmer sein Lizenzrecht aus Ziffer 1.1 nicht ausübt.

Alternative:

Der Lizenzgeber ist nur dann selbst zum Vertrieb von Vervielfältigungsstücken des Lizenzproduktes berechtigt, wenn der Lizenznehmer sein Lizenzrecht aus Ziffer 1.1 nicht ausübt.

- 1.3 Der Lizenznehmer wird für seine vertraglichen Leistungen ausreichend Personalkapazität zur Verfügung stellen.
- 1.4 Der Lizenznehmer wird das Lizenzprodukt nur unter der vereinbarten Produktbezeichnung/Marke vorstellen und auch ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers keine über Produktbeschreibung und Dokumentation hinausgehenden Zusicherungen oder Eigenschaftsangaben machen.
- 1.5 Der Lizenznehmer ist berechtigt, vorbehaltlich eines Widerrufs, zwecks Vertragserfüllung Namen und Marke des Lizenzgebers für seine eigene Werbung zu verwenden.
- 1.6 Zu den vom Lizenzgeber durchzuführenden marktüblichen Werbemaßnahmen gehört auch die Teilnahme an einschlägigen Fachmessen. Die Kosten hierfür trägt der Lizenznehmer.
- 1.7 Die Einräumung von Nutzungsrechten an Endkunden erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der als Anhang zu diesem Vertrag beigefügten Endkundenlizenzbedingungen. Diese müssen als Teil des Endkundenlizenzvertrages mit dem Kunden vereinbart werden. Jede über diesen Rahmen hinausgehende Nutzungseinräumung ist unzulässig und unwirksam.
- 1.8 Der Lizenzgeber unterrichtet den Lizenznehmer rechtzeitig über Änderungen am Lizenzprodukt.
- 1.9 Die Vertragsparteien unterstützen sich bei der Abwehr von rechtlichen Inanspruchnahmen durch Dritte aus dem Vertrieb und bei der Verfolgung von Rechtsverletzungen durch Dritte.
- 1.10 Der Lizenznehmer ist, auch nachvertraglich, verpflichtet, alle ihm bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, geltende Datenschutzbestimmungen einzuhalten und auch seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

§ 2 Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

- 2.1 Das Lizenzrecht gilt zeitlich unbeschränkt, sofern die Vertragsparteien nicht eine abweichende Regelung treffen.
- 2.2 Die in Ziffer 1.1 bestimmte Lizenz ist für den Lizenznehmer beschränkt auf:

- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz
- das Gebiet der Europäischen Union
- folgende Staaten:

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Die Lizenz erstreckt sich auf alle Komponenten des Lizenzproduktes, wie etwa Dokumentation, ergänzende Entwicklungsunterlagen, Quellcode und zugehöriges Informations- oder Werbematerial. Die Auslieferung erfolgt auf 3,5 Zoll Disketten/CD-ROM/DVD und/oder online. Die Lizenz erfasst auch alle Updates oder Folgeversionen des Lizenzproduktes.

§ 4 Übertragbarkeit des Lizenzrechtes

- 4.1 Die Übertragung des Lizenzrechts oder dessen Einbringung in eine Gesellschaft ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers gestattet.
- 4.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen, wobei die vorliegenden Lizenzbedingungen in vollem Umfange einzubeziehen sind. Der Lizenznehmer haftet in diesem Fall auch für die Lizenzgebühr der Unterlizenznehmer.

§ 5 Gewährleistung

- 5.1 Der Lizenzgeber leistet für den Zeitraum von 12/24 Monaten/für die Vertragslaufzeit beginnend mit Erstauslieferung/Auslieferung des jeweiligen Exemplars des Lizenzproduktes für solche Fehler Gewähr, die die Tauglichkeit des Lizenzproduktes zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 5.2 Der Lizenznehmer ist nicht befugt, ihm aus dieser Vereinbarung oder aus Gesetz zustehende Mängelrechte auf Dritte abtretungsweise zu übertragen.
- 5.3 Auftretende Fehler wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitteilen. Die Fehlerbeseitigung erfolgt seitens des Lizenzgebers durch Update-Auslieferung. Eine Vertragsbeziehung des Lizenzgebers zu Kunden des Lizenznehmers wird hieraus nicht begründet.

§ 6 Lizenzierung von Know-how

- 6.1 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer ergänzend Know-how in der Form von Entwicklungsunterlagen zur Verfügung, soweit diese Unterlagen für den Vertrieb des Lizenzproduktes oder zur Kundenbetreuung benötigt werden. Hierzu gehören ergänzende Programmbeschreibungen, Mitteilungen über Fehlerbehebungsmöglichkeiten sowie Informationen über vorgesehene Weiterentwicklungen, nicht aber das Quellformat des Lizenzproduktes.
- 6.2 Der Lizenznehmer hat sämtliche ihm gemäß Ziffer 6.1 übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht bestimmungsgemäß dem Kunden bekannt zu machen sind. Er darf diese nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Lizenzgebers an Dritte weitergeben. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle angestellten und/oder freien Mitarbeiter und/oder Zulieferer eine entsprechende Verpflichtungserklärung auf Einhaltung der Vertraulichkeit unterschreiben zu lassen. Nach Unterzeichnung dieser Erklärung wird der Lizenznehmer jeweils eine Kopie dieser Erklärung dem Lizenzgeber zusenden. Bei Mitarbeitern des Lizenznehmers genügt eine Sammelunterzeichnung durch alle betroffenen Mitarbeiter. Diese Erklärung muss die vollständige Anschrift des Erklärenden enthalten.
- 6.3 Nach Ablauf dieses Lizenzvertrages gemäß Ziffer 12.2 oder im Falle der Kündigung gemäß 12.1 wird der Lizenznehmer sämtliche an ihn übergebenen Unterlagen dem Lizenzgeber zurückgeben. Weiter ist der Lizenznehmer auch nach Vertragsende in vollem Umfange zur Geheimhaltung im Sinne von Ziffer 6.1 verpflichtet. Er hat auch die in Ziffer 6.2 genannten Personen in entsprechender Weise auf nachvertragliche Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 7 Lizenzgebühr und Provision

- 7.1 Der Lizenznehmer zahlt dem Lizenzgeber
 - eine Lizenzgebühr in Höhe von
€ (Euro) _____ bzw. von _____ % des Verkaufspreises.
oder
 - für jedes an einen Kunden veräußerte Exemplar des Lizenzproduktes
€ (Euro) _____ als Einmalzahlung.
- 7.2 Für Vermittlungen von Kunden durch die Lizenzgeber erhält dieser
 - _____ (z.B. 25) % des Endpreises des Lizenzproduktes, sofern der Kunde zugehörige Hardware zur Anwendung über den Hersteller bezieht,
 - _____ (z.B. 10) % des Endpreises des Lizenzproduktes, sofern der Kunde die von ihm benötigte Hardware über Drittfirmen bezieht.

- 7.3 Die jeweils anfallenden Gebühren und/oder Vermittlungsprovisionen sind sofort, nachdem der jeweilige Kunde das Lizenzprodukt gegenüber dem Lizenznehmer vollständig bezahlt hat, dem Lizenzgeber gegenüber fällig. Der Lizenznehmer wird hierbei dem Lizenzgeber jeweils zum Monatsbeginn mitteilen, wie viele Exemplare des Lizenzproduktes an welche Kunden verkauft wurden und welche Zahlungen von diesen Kunden eingegangen sind.
- 7.4 Alle dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten sind durch die Lizenzgebühren abgegolten.
- 7.5 Die Vertragsparteien legen einen Endabnehmerpreis fest, der aber allein als unverbindliche Orientierungsbasis dient. Alle Rabattstaffeln, Preisreduzierungen für besondere Anwendungszwecke etc. bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Lizenzgeber.

§ 8 Buchführungspflichten

- 8.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über die Erstellung von Programmkopien und deren Vertrieb Buch zu führen. Hierbei sind die Anzahl der von ihm aufgrund dieses Vertrages erstellten Programmkopien, die Vermittlungen durch den Lizenzgeber, die Kunden sowie die Lieferdaten und sonstige wesentliche Umstände genau zu verzeichnen.
- 8.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, die Richtigkeit der Buchführung und ihre Übereinstimmung mit der allgemeinen Buchführung des Lizenznehmers durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Lizenzgeber, soweit sich bei der Überprüfung Abweichungen von mehr als 2% der tatsächlichen von den geschuldeten Lizenzeinnahmen ergeben. Der Wirtschaftsprüfer wird vom Lizenzgeber benannt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, zwei Benennungsvorschläge abzulehnen. Der dritte Vorschlag ist dann für den Lizenznehmer verbindlich.
- 8.3 Der Lizenznehmer wird die für die Abrechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen für die Dauer von drei Jahren nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums aufbewahren.
- 8.4 Bei der Prüfung festgestellte Abrechnungsfehler sind vom Lizenznehmer sofort nach Erhalt des Prüfberichtes auszugleichen.

§ 9 Abrechnung und Zahlung

Der Lizenznehmer hat die Lizenzgebühr quartalsweise abzurechnen. Die Abrechnung muss jeweils binnen eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes erfolgen. Binnen der gleichen Frist hat der Lizenznehmer die fällige Lizenzgebühr auf das Konto des Lizenzgebers zu überweisen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Überweisung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Lizenzgebers.

§ 10 Veränderungen und Verbesserungen des Lizenzproduktes durch den Lizenznehmer

Jegliche Veränderungen und Verbesserungen sowie Rückentschlüsselungen am Lizenzprodukt sind nur mit vorheriger Zustimmung des Lizenzgebers zulässig, soweit das Urheberrecht Zustimmungspflichtigkeit vorsieht.

§ 11 Überlassung einer Testanlage mit System- und systemnaher Software

- 11.1 Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer ein im Überlassungsschein zu diesem Vertrag näher bezeichnetes EDV-System mit entsprechend bezeichneter System- und systemnaher Software. Die Vergütung für die Überlassung wird im Überlassungsschein festgelegt, ebenso die Dauer der Überlassung. Das EDV-System mit System- und systemnaher Software wird im Folgenden kurz mit „System“ bezeichnet. Seine Überlassung erfolgt zum Zwecke der Vorführung bei oder vor Kunden, zur Durchführung von Pflegemaßnahmen und, soweit besonders vereinbart, zum Zwecke einer Portierung der Software auf andere Systeme. Der Lizenzgeber bleibt Eigentümer des Systems sowie der übergebenen Exemplare der Software.
- 11.2 Der Lizenzgeber wird das vorgenannte System bei dem Lizenznehmer am im Überlassungsschein bezeichneten Datum installieren, vorführen und eine Einweisung von Mitarbeitern des Lizenznehmers vornehmen. Nach Ablauf der Überlassungsdauer wird der Lizenznehmer das System abbauen und zurücktransportieren. Der Lizenznehmer wird auch die System- und systemnahe Software auf der Anlage mit zurückgeben. Die weitere Nutzung von dieser Software erstellter Kopien ist nach Ende der Überlassungsdauer mangels abweichender Vereinbarung unzulässig.
- 11.3 Alle Rechte an der System- und systemnahen Software verbleiben bei dem Lizenzgeber. Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer ein einfaches Nutzungsrecht an der vorgenannten Software zum Zwecke der unter Ziffer 11.1 beschriebenen, kundenbezogenen Anwendung. Das Herstellen von Vielfältigkeitsstücken der genannten Software ist nur im Rahmen dieser An-

wendung zulässig, etwa zum Zwecke der Datensicherung. Mangels besonderer Vereinbarung unzulässig ist das Durchführen jeglicher Änderung an der Software, das Entfernen von Urheberrechts- oder sonstigen Schutzrechtsvermerken oder das Zugänglichmachen Dritten gegenüber.

- 11.4 Der Lizenznehmer trifft alle erforderlichen, mit dem Lizenzgeber im einzelnen abzuklärenden Vorkehrungen, um das Aufstellen und die Inbetriebnahme des Systems sicherzustellen. Hierzu gehören etwa das Vorbereiten der erforderlichen Räumlichkeiten, das Verlegen benötigter Leitungen, das Stellen von Mitarbeitern und das zur Verfügunghalten repräsentativer Testdaten.
- 11.5 Die Gefahr vom Untergang oder Verschlechterung des Systems geht mit Anlieferung auf den Lizenznehmer über und verbleibt bei diesem bis zum Beginn des Rücktransportes durch den Lizenzgeber.
- 11.6 Der Lizenznehmer wird das System pfleglich behandeln und vor schädlichen Einwirkungen schützen. Am System angebrachte Schilder, Nummern oder andere Aufschriften wird er weder beschädigen, abändern, entfernen noch unkenntlich machen. Sonstige Veränderungen, etwa An- und Einbauten oder die Verbindung mit anderen Gegenständen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers zulässig.
- 11.7 Der Lizenzgeber ist berechtigt, jederzeit während der normalen Geschäftszeit Zugang zu dem Installationsort des Systems zu verlangen, um Gebrauchsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des Systems zu prüfen.
- 11.8 Der Lizenzgeber tritt ihm zustehende Mängelrechte gegen den Hersteller der Hardware und/oder der System- und systemnahen Software an den Lizenznehmer zeitlich begrenzt für die Dauer der Systemüberlassung ab. Der Lizenznehmer ist hieraus berechtigt und verpflichtet, für die vorgenannte Zeitdauer Mängelrechte im eigenen Namen gegen den Hersteller geltend zu machen. In Verbindung mit dieser Abtretung werden Mängelrechte des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber abbedungen. Diese Ansprüche leben nur dann wieder auf, wenn und soweit der Lizenznehmer die Mängelrechte gegen den Hersteller nicht mehr geltend machen kann, weil dieser insolvent geworden ist oder die Mängelhaftung abschließend verweigert. Bei Verjährung der abgetretenen Mängelrechte gegen den Hersteller lebt die Mängelhaftung des Lizenzgebers nicht wieder auf.
- 11.9 Dauert die Überlassung des Systems länger als sechs/zwölf/___ Monate, ist der Lizenznehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, das System vom Lizenzgeber käuflich zu erwerben. Dieses Optionsrecht muss vom Lizenznehmer spätestens vier Wochen vor Ablauf der vereinbarten Überlassungsfrist ausgeübt werden. Mit Ausübung des Optionsrechts entsteht eine neue Gewährleistungsverpflichtung des Lizenzgebers.
- 11.10 Jeder Vertragspartner benennt einen fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner für die Vertriebsabwicklung.

11.11 Der Lizenzgeber wird folgende zusätzliche Leistungen erbringen:

- (a) Einarbeiten des zuständigen Fachberaters des Lizenznehmers.
- (b) Angebot von Schulungen der Endkunden in den Räumen des Lizenzgebers zu marktüblichen Konditionen.

§ 12 Unterstützungs- und sonstige Leistungen des Lizenzgebers

- 12.1 Der Lizenznehmer stellt Mitarbeiter als Vertriebsbeauftragte zur Betreuung und Schulung der Kunden. Der Lizenzgeber bereitet diese Mitarbeiter des Lizenznehmers für Erstgespräche und Interessenten vor. Der Lizenzgeber wird an erforderlichen Kundengesprächen, Seminaren und Vorführungen bei Kunden teilnehmen, soweit dies erforderlich ist. Lizenzgeber und Lizenznehmer stimmen den Inhalt des Endkundenvertrages, sowie die Listenpreise entsprechend der jeweiligen Marktsituation ab, wobei Hinweise des Lizenzgebers beratenden, nicht verbindlichen Charakter haben.
- 12.2 Der Lizenznehmer prüft die Bonität von Kunden und führt mit diesen die Vertragsverhandlungen. Der Lizenzgeber führt die Implementierung, Einarbeitung, die kundenseitige Abnahmebestätigung, die Betreuung des Kunden im Gewährleistungs- und Pflegebereich, sowie die Weiterentwicklung der Lizenzprogramme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.
- 12.3 Der Lizenzgeber hält jederzeit eine ausreichende Anzahl von Programmexemplaren vor, um den möglichen Absatz sicherzustellen. Der Lizenzgeber wird, soweit durchführbar, von Kunden gewünschte Änderungen implementieren.
- 12.4 Der Lizenzgeber wird in Abstimmung mit dem Lizenznehmer und in dessen Auftrag gesondert zu vergütende Leistungen zur Verkaufsunterstützung oder für Seminare, Messen und Ausstellungen erbringen.

§ 13 Vertragsdauer

13.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

13.2 Der Vertrag endet am _____.

§ 14 Kündigung

- 14.1 Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Ablauf von ____ Jahren mit einer Frist von ____ Monaten (zum Quartals-/Jahresende) ordentlich gekündigt werden (Unzutreffendes streichen).

- 14.2 Das außerordentliche Kündigungsrecht der Vertragsparteien bei wesentlichen Vertragsverletzungen bleibt unberührt.
- 14.3 Erkennt der Lizenznehmer, dass er aus personellen oder sonstigen, etwa finanziellen Gründen nicht oder nur noch eingeschränkt in der Lage ist, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, hat er diesen Umstand dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Gerichtsstand

Beide Vertragsparteien sind Kaufleute. Bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Landgerichts _____ vereinbart.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

- 2.1 Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind im vorliegenden Text abschließend geregelt und für beide Vereinbarungsteile festlegend und nicht übertragbar, auch nicht im Wege der Verpfändung, es sei denn, die jeweils andere Seite hätte ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt.
- 16.2 Änderungen dieser Vereinbarung sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diese vorliegende Vereinbarung wirksam und durch beide Seiten mit Datumsangabe zu unterzeichnen.
- 16.3 Den vorstehenden Vereinbarungen entgegenstehende Allgemeine Vertragsbedingungen des Lizenznehmers sind insoweit unwirksam.
- 16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke bzw. die fehlende urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Lizenzproduktes herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung bzw. der Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

6. Lizenzvertrag zum Vertrieb von OEM-Produkten

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten am Software-Produkt _____ und Updates hiervon, soweit diese Übertragung für die gewerbliche Verwertung mittels Vertrieb und zur Programmpflege erforderlich ist, und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei dieser Verwertung. Der Lizenznehmer vertreibt das Softwareprodukt als Teil seines eigenen Produktes, gegebenenfalls mit zugehöriger Systemsoftware und erbringt festzulegende Zusatzleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 1.2 Vertragsgegenstand (im folgenden „Lizenzprodukt“) ist das Software-Produkt _____, bestehend aus dem maschinenlesbaren Code auf Datenträger und der zugehörigen Anwendungsdokumentation. Dieses Produkt ist eine eigene Entwicklung des Lizenzgebers. Alle Rechte an diesem verbleiben beim Lizenzgeber, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Hardware-Voraussetzungen für den Einsatz des Lizenzproduktes sind:
 – Prozessor: _____
 – Benötigtes RAM:
 – Systemsoftware:
- 1.3 Miterfasst werden neue Versionen, d.h. Ergänzungen, Abänderungen, Korrekturen und/oder Änderungen der definierten Funktionalität und Benutzeroberfläche.
- 1.4 Der Lizenznehmer hat das Lizenzprodukt vorgeführt erhalten. Der Lizenznehmer ist hiernach zu dem Schluss gekommen, dass für das Lizenzprodukt ein Markt besteht und er das Produkt als Teil eines eigenen Produktes erfolgreich vertreiben kann.
- 1.5 Die Vertragsparteien haben Kenntnis von dem Umstand, dass an dem Lizenzprodukt Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte sowie leistungs- und wettbewerbsrechtliche Schutzrechte bestehen können, die sowohl gegenüber dem Vertragspartner als auch gegenüber Dritten wirken. Die Vertragsparteien werden in jedem Fall die sich aus diesen Rechten ergebenden Verpflichtungen einhalten bzw. beachten.

- 1.6 Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen aber unabhängig vom Bestehen von Leistungsschutzrechten und davon gelten, ob das mit dem Lizenzprodukt verbundene Know-how ganz oder teilweise offenkundig wird.
- 1.7 Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten außerdem für jede Materialisierung des Know-how in schriftlichen Unterlagen, Datenfluss- oder Programmablaufplänen, Programmiercodes, Halbleitertopographien, Filmfolien, CD-ROMs oder ähnlichen Gegenständen oder Unterlagen, die dem Lizenznehmer zugänglich werden sollten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Teilbereiche des Know-how, soweit diese selbstständig schutzfähig sind.
- 1.8 Keine Vertragspartei kann Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte abtreten bzw. auf Dritte übertragen. Dies gilt auch im Verhältnis zu Tochter- und sonstigen Beteiligungsgesellschaften der Vertragspartner.

§ 2 Begriff und Einräumung von Lizenzrechten, Haftung

- 2.1 Der Lizenznehmer ist berechtigt, das Lizenzprodukt im eigenen Namen und für eigene Rechnung in seine Produkte einzufügen, es entsprechend anzupassen und als Teil seiner Produkte zu vertreiben.
- 2.2 Im Endkunden-Lizenzvertrag mit Kunden hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass
 - a) vom Kunden jede weitergehende Verwertung, insbesondere jede Mehrfachnutzung oder jede Nutzung in Verbindung mit vom Kunden hinsichtlich der Anzahl der angeschlossenen Geräte oder der Speicherkapazität vorgenommenen Veränderungen oder Erweiterungen der Hardware nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers durchgeführt wird,
 - b) der Kunde das Lizenzprodukt auf Hardware anderen Typs oder Hardware gleichen Typs mit höherer Geschwindigkeit oder Speicherkapazität nur aufgrund vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers nutzen wird,
 - c) der Kunde für jede Nutzungserweiterung ein neues Nutzungsrecht erwirbt,
 - d) der Kunde Programmkopien nur zu Sicherungszwecken erstellt und
 - e) jede Form des Dekompilierens, Disassemblierens oder jede sonstige Form des Reverse-Engineering unterlässt, soweit sie nach dem geltenden Urheberrecht zustimmungsabhängig ist,
 - f) der Kunde Änderungen oder Erweiterungen oder sonstige Eingriffe in das Lizenzprodukt unterlässt.
- 2.3 Dem Lizenznehmer wird das nichtausschließliche Recht eingeräumt, die Lizenzsoftware nach deren vollständiger Vergütung im eigenen Namen, mit eigener Markenbezeichnung und für eigene Rechnung in seine Produkte ein-

zufügen, sie entsprechend anzupassen, mit anderen Programmen (insbesondere Systemsoftware) zu verbinden und als Teil seiner Produkte mit eigener Markenbezeichnung des Lizenznehmers zu vertreiben und für diese vertragsgemäßen Zwecke zu vervielfältigen, und zwar auch in der Form von Demo-Versionen der Lizenzsoftware. Für einen Plattformwechsel erforderliche Änderungen bedürfen gesondert und im Voraus zu treffender Vereinbarung.

- 2.4 Auf anderer als unter Ziff. 1.2 bezeichneter Hardware darf das Lizenzprodukt nicht vertrieben und eingesetzt werden. Der Lizenznehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass auch seine Kunden die entsprechende Bindung einhalten. Ebenso ist jede sonstige Weitergabe bzw. Übertragung mittels Datenfernübertragung außerhalb des Vertriebszwecks seitens des Lizenznehmers und außerhalb der Anwendung seitens des Kunden unzulässig.
- 2.5 Jedes Nutzungsrecht darf nur für ein Programmexemplar jeweils auf einem Rechner (mit Bezeichnung der Seriennummer) ausgeübt werden. Das Nutzungsrecht bezieht sich nur auf denjenigen Rechner, auf dem das Programm entsprechend dem Nutzungsvertrag mit dem Endkunden installiert wurde. Kopien dürfen vom Kunden des Lizenznehmers nur zu Sicherungszwecken gemacht werden. Sofern der Kunde Mehrfachkopien für mehrere Rechner wünscht, sind entsprechend mehrere Nutzungsrechte zu vergeben und Lizenzgebühren an den Lizenzgeber abzuführen.
- 2.6 Das dem Lizenznehmer eingeräumte Lizenzrecht im Sinne von Ziff. 2.1 ist ein firmenbezogenes, nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich nicht begrenztes, nicht übertragbares Recht, das allein auf das Lizenzprodukt im Sinne von Ziff. 1.2 bezogen ist. Alle Eigentumsrechte des Lizenzgebers am Lizenzprodukt bleiben unberührt.
- 2.7 Der Lizenzgeber übergibt dem Lizenznehmer spätestens bis zum _____ (Datum) eine Masterdiskette bzw. ein Masterband des Lizenzproduktes in Objektcode-/Quellcode-Version (nicht Zutreffendes bitte streichen).
- 2.8 Der Lizenznehmer ist berechtigt, die im Rahmen des Vertriebs erforderlichen Maßnahmen für Werbung und Marketing durchzuführen. Der Lizenznehmer wird den Markt mit dem Lizenzprodukt nach besten Kräften erschließen, bearbeiten und die dazu notwendige Organisation einschließlich qualifiziertem Personalvertrieb, Schulung und Einsatz unterhalten. Die Kosten für sämtliche vertriebsbezogenen Maßnahmen sind durch die Lizenzgebührenvereinbarung abgegolten. Der Lizenznehmer wird das Lizenzprodukt nur unter der vereinbarten Produktbezeichnung/Marke vorstellen und auch ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers keine über Produktbeschreibung und Dokumentation hinausgehenden Beschaffenheitsgarantien abgeben. Zu den vom Lizenzgeber durchzuführenden marktüblichen Werbemaßnahmen gehört auch die Teilnahme an einschlägigen Fachmessen. Die Kosten hierfür trägt der Lizenznehmer.

- 2.9 Das Kopieren des Lizenzproduktes darf nur zu Vertriebszwecken erfolgen. Das Erstellen von Kopien des Lizenzproduktes außerhalb dieses Zwecks, etwa zur Eigennutzung, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Lizenzgebers und ist gesondert lizenzvergütungspflichtig. Dies gilt auch für das evtl. Erstellen und Vertreiben von Rezensionsexemplaren. Diese Verpflichtung gilt auch für Tochterunternehmen, Beteiligungsfirmen, dritte Vertragsfirmen oder Mitarbeiter des Lizenznehmers.
- 2.10 Eine Änderung oder Rückentschlüsselung des Lizenzproduktes durch den Lizenznehmer, dessen Kunden oder Dritte ist unzulässig, soweit sie vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassen oder für Zwecke des Vertriebs durch den Lizenznehmer erforderlich ist.
- 2.11 Der Lizenznehmer wird alle seine Kunden, soweit sie Endabnehmer sind, verpflichten, das Lizenzprodukt oder Teile hiervon in keiner Form, weder im Quellcode noch im Objektcode noch in rückentschlüsselter Form weiterzuvertreiben, zu ändern oder zu anderen Zwecken als zur Datensicherung zu vervielfältigen.
- 2.12 Der Lizenzgeber haftet im Rahmen dieses Vertrages nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie leichtfahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

§ 3 Schutzrechte am Lizenzgegenstand

- 3.1 Der Lizenzgeber erklärt nach bestem Wissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, dass er bezüglich aller Leistungsmerkmale des Lizenzproduktes das alleinige und unbelastete Verfügungsrecht aufgrund eigener Entwicklung erworben hat und besitzt und ihm keine älteren Rechte Dritter bekannt sind.
- 3.2 Der Lizenznehmer wird auf allen von ihm erstellten Exemplaren des Lizenzproduktes, den zugehörigen Unterlagen, Datenträgern, Dokumentation, Handbüchern etc. den Urheberrechtsvermerk, der Lizenzproduktnamen sowie Markenbezeichnungen anbringen, soweit diese nicht ohnehin enthalten sind.

§ 4 Mängelhaftung

- 4.1 Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass sich nach dem gegenwärtigen Stand des Software-Engineering Fehler nicht ausschließen lassen. Der Lizenznehmer nimmt hiervon Kenntnis.
- 4.2 Der Lizenzgeber leistet dem Lizenznehmer für die Zeit von zwölf Monaten ab Übergabe Gewähr bezüglich auftretender und in dokumentierter, nachprüfbarer Form mitgeteilter Mängel, wenn und soweit die vertraglich vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung beeinträchtigt wird. Der Lizenzgeber

wird in diesem Fall nach eigener Wahl den Mangel kostenfrei beseitigen oder ein Update liefern. Eine Hemmung des Laufes der Gewährleistungsfrist wird hierbei ausgeschlossen.

- 4.3 Gelingt die Beseitigung des Mangels des Programms in angemessener Frist nicht und ist keine Umgehung der Mangelauswirkung möglich, so kann der Lizenznehmer Neulieferung des Programms verlangen oder vom Vertriebsvertrag zurücktreten.
- 4.4 Die in Ziff. 4.2 enthaltene Verpflichtung des Lizenzgebers entfällt, wenn und soweit der mitgeteilte Fehler auf Änderungen oder Ergänzungen des Lizenzproduktes oder auf dessen unsachgemäße Behandlung seitens des Lizenznehmers und/oder dessen Kunden oder Dritter zurückzuführen ist. In diesem Fall sind Kosten für Analysemaßnahmen und Beseitigungsversuche des Lizenzgebers vom Lizenznehmer zu erstatten. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen in der Hardware und/oder Systemsoftware und für nicht bestätigbare Mängelrügen.
- 4.5 Vom Kunden erhaltene Mängelrügen wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unverzüglich mitteilen.

§ 5 Vertriebsverpflichtung des Lizenznehmers, Unterstützungs- und sonstige Leistungen des Lizenzgebers

- 5.1 Der Lizenznehmer stellt Mitarbeiter als Vertriebsbeauftragte zur Betreuung und Schulung der Kunden. Der Lizenzgeber bereitet diesen Mitarbeiter des Lizenznehmers für Erstgespräche und Interessenten vor. Der Lizenzgeber wird an erforderlichen Kundengesprächen, Seminaren und Vorführungen bei Kunden teilnehmen, soweit dies erforderlich ist.
- 5.2 Lizenzgeber und Lizenznehmer stimmen den Inhalt des Endkundenvertrages sowie die Listenpreise entsprechend der jeweiligen Marktsituation ab, wobei Hinweise des Lizenzgebers beratenden, nicht verbindlichen Charakter haben.
- 5.3 Der Lizenznehmer prüft die Bonität von Kunden und führt mit diesen die Vertragsverhandlungen. Der Lizenzgeber führt die Implementierung, Einarbeitung, die kundenseitige Abnahmebestätigung, die Betreuung des Kunden im Mängelhaftungs- und Pflegebereich, sowie die Weiterentwicklung der Lizenzprogramme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.
- 5.4 Der Lizenzgeber hält jederzeit eine ausreichende Anzahl von Programmexemplaren vor, um den möglichen Absatz sicherzustellen. Der Lizenzgeber wird, soweit durchführbar, von Kunden gewünschte Änderungen implementieren.

- 5.5 Der Lizenzgeber wird in Abstimmung mit dem Lizenznehmer und in dessen Auftrag gesondert zu vergütende Leistungen zur Verkaufunterstützung oder für Seminare, Messen und Ausstellungen erbringen.
- 5.6 Der Lizenzgeber erstellt und/oder übergibt eine vollständige und aktuelle Benutzerdokumentation für das Lizenzprodukt.
- 5.7 Der Lizenzgeber wird bei Kundenkontakten zu keinem Zeitpunkt und in keiner Form auf vergleichbare Produkte anderer Vertragspartner des Lizenzgebers hinweisen.

§ 6 Geheimhaltungsverpflichtung, Haftung, Vertragsstrafe

- 6.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, ihm vom Lizenzgeber offengelegtes Know-how sowie alle sonstigen, für die Durchführung des Vertrages erhaltenen Informationen und personenbezogenen Daten gegenüber Dritten auch nach Vertragsende geheimzuhalten.
- 6.2 Der Lizenznehmer wird, soweit nicht im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits geschehen, alle angestellten und freien Mitarbeiter auf die Geheimhaltung des auf das Lizenzprodukt bezogenen vertragsgegenständlichen Know-how verpflichten. Dies gilt auch für zukünftige Mitarbeiter.
- 6.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten sinngemäß auch nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages weiter.
- 6.4 Der Lizenznehmer verwirkt in jedem Falle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung seiner wesentlichen Vertragspflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50 000,-. Der Lizenzgeber behält sich die Geltendmachung eines höheren, nachweisbaren Schadens unter Anrechnung geleisteter Vertragsstrafen vor. Die §§ 343 BGB, 348 HGB werden insoweit zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich abbedungen.
- 6.5 Im Falle einer Pflichtverletzung im Sinne von Ziff. 5.4 kann der Lizenzgeber die Lizenzbefugnis des Lizenznehmers fristlos kündigen, ihm mit sofortiger Wirkung jeden weiteren Vertrieb untersagen und die Herausgabe aller vorhandenen Datenträger, die das Lizenzprogramm tragen, sowie aller zugehörigen Unterlagen und Dokumentationen verlangen.

§ 7 Nichtangriffspflicht, Informationspflicht, Ansprechpartner, Verteidigung von Schutzrechten, Namensverwendung

- 7.1 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bestehende Schutzrechte des Lizenzgebers während der Laufzeit dieses Vertrages nicht anzugreifen und Dritte nicht bei einem Angriff auf diese Schutzrechte zu unterstützen.

- 7.2 Die Vertragspartner werden sich gegenseitig bei Änderungen an ihren Produkten und Leistungen informieren.

oder

Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer über alle Änderungen am Lizenzprodukt informieren.

- 7.3 Jeder Vertragspartner benennt einen fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner.
- 7.4 Der Lizenzgeber verpflichtet sich, auf eigene Kosten bestehende Schutzrechte an der Lizenzsoftware gegen Angriffe durch Dritte zu verteidigen.
- 7.5 Die Vertragsparteien werden einander von sämtlichen Behauptungen über Verletzungen der Schutzrechte unterrichten.
- 7.6 Der Lizenznehmer ist berechtigt, für die Zwecke und die Dauer des Vertrages den Namen und die Firmenmarke des Lizenzgebers sowie für den Lizenzgeber eingetragene Warenzeichen im Rahmen der Werbung gemäß den Vorgaben des Lizenzgebers zu verwenden.
- 7.7 Der Lizenzgeber wird das Lizenzprodukt ausschließlich unter der festgelegten Produktbezeichnung, den Warenzeichen oder dem Urheberrechtsvermerk anbieten und seinen Kunden alle zur Anwendung nötigen Informationen und Unterlagen geben.

§ 8 Lizenzgebühr, Abrechnung, Buchprüfung

- 8.1 Der Lizenznehmer bezahlt dem Lizenzgeber für jedes von ihm erstellte Exemplar bei dessen Veräußerung eine Lizenzgebühr gemäß jeweils gültiger Gebührenliste. Änderungen der Gebührenliste werden dem Lizenznehmer von Lizenzgeber umgehend zur Kenntnis gebracht und sind jeweils 6 Wochen nach Übersendung an den Lizenzgeber wirksam. Für bestellte Produkte tritt die Preiserhöhung erst nach vier Monaten in Kraft.
- 8.2 Zu dieser Lizenzgebühr tritt die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes hinzu.
- 8.3 Die laufenden Lizenzgebühren werden kalendervierteljährlich unter Zugrundelegen und Mitteilen der getätigten Umsätze durch den Lizenznehmer von diesem abrechnet. Abrechnung und Zahlung müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgen. Die Zahlung erfolgt für den Lizenzgeber kostenfrei auf ein von ihm benanntes Konto.
- 8.4 Jeweils mit der Abrechnung wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber von jedem abgeschlossenen Nutzungsvertrag eine Kopie übersenden.

oder

Der Lizenznehmer übermittelt die vom Kunden unterzeichneten Vertragsunterlagen an den Lizenzgeber zur Gegenzeichnung. Im Kundenvertrag ist sicherzustellen, dass der Vertrag erst mit dieser Gegenzeichnung im Verhältnis zum Kunden Geltung erlangt.

Wurden Nutzungsverträge zwischenzeitlich gelöst, ist vom Lizenznehmer dem Lizenzgeber in gleichen zeitlichen Abständen zu berichten, bei drohenden Rechtsstreitigkeiten jedoch umgehend.

- 8.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Lizenzgebers dreißig Tage nach Ankündigung einem vom Lizenzgeber beauftragten vereidigten Buchprüfer die Prüfung der Geschäftsunterlagen über die Lizenzgebührenabrechnungen und die ihnen zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers zu ermöglichen und diesem dabei die notwendige Hilfestellung zu leisten. Eine Liste aller geschlossenen Nutzungsverträge und hieraus entstandener Lizenzgebühren ist dem Buchprüfer vom Lizenznehmer vorzulegen. Aus der Liste müssen außerdem Namen und Anschrift der jeweiligen Kunden, die Lizenznummer, Bezeichnung und Seriennummer der Hardware, auf der die Software zum Einsatz gelangen soll, sowie Installations- und Lieferdatum zu entnehmen sein.
- 8.6 Die entsprechenden Unterlagen sind vom Lizenznehmer drei Jahre nach Ende des Abrechnungszeitraumes aufzubewahren.
- 8.7 Hat der Lizenznehmer zwei ihm vom Lizenzgeber benannte vereidigte Buchprüfer abgelehnt, muss er der Benennung eines dritten vereidigten Buchprüfers zustimmen.
- 8.8 Festgestellte Abrechnungsfehler sind sofort nach Erhalt des Prüfberichtes auszugleichen.
- 8.9 Die Kosten der jeweiligen Buchprüfung trägt der Lizenznehmer dann, wenn der Buchprüfer Abweichungen zwischen den dem Lizenzgeber mitgeteilten Umsätzen und den tatsächlichen Umsätzen von mehr als 5% feststellt.
- 8.10 Fällige Lizenzgebühren sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb von dreißig Kalendertagen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Lizenzgeber berechtigt, ab Fälligkeit Zinsen gemäß § 247 BGB zu berechnen.
- 8.11 Ergänzende Leistungen wird der Lizenzgeber nach Leistungserbringung berechnen, sofern deren Vergütungspflichtigkeit ausdrücklich erwähnt wird.

§ 9 Gestaltung der Vertriebspreise

- 9.1 Die Vertragsparteien verständigen sich über den jeweiligen Endabnehmerpreis für jedes Exemplar des vollständigen Lizenzproduktes, zu dem die gesetzliche Mehrwertsteuer jeweils hinzutritt.

- 9.2 Änderungen des Endabnehmerpreises bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Lizenzgeber.
- 9.3 Abschläge auf den Endabnehmerpreis z.B. gegenüber größeren Endabnehmern, Händlern für Demonstrationen oder Universitäten sowie sonstige Rabatte, Boni etc. bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Lizenzgeber.

§ 10 Kundenbetreuung, Schulung und Wartung

- 10.1 Die Parteien sind sich einig, dass eine erfolgreiche Vermarktung der vertragsgegenständlichen Produkte nur möglich ist, wenn der Kunde sowohl bei der Kaufentscheidung als auch in der Betriebsphase fachkundig beraten und betreut wird. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Lizenznehmer fundierte Kenntnisse über die vom Lizenzgeber angebotenen Lizenzprodukte hat.
- 10.2 Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Lizenznehmer, ein Nutzungsrecht an den vom Lizenzgeber bezogenen Lizenzprodukten zu Sonderkonditionen für Schulungs- und Demonstrationszwecke und/oder zur eigenen Nutzung zu erwerben.
- 10.3 Der Lizenznehmer wird die Lizenzprodukte auf den kundeneigenen Rechnern installieren und Installationshilfe, soweit erforderlich, geben sowie den Kunden in Reklamationsfällen betreuen. Sollten sich hierbei Schwierigkeiten ergeben, die vom Lizenznehmer nicht überwunden werden können, wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen des Möglichen (bei Aufwand von mehr als ____ Stunden gegen Vergütung) angemessene Hilfestellung geben.
- 10.4 Der Lizenznehmer ist selbst für die Qualität, die Konfiguration und das Leistungsverhalten des ausgewählten Rechnersystems verantwortlich, auf dem das Lizenzprodukt laufen soll.
- 10.5 Die Pflege der Masterkopie bzw. der durch den Lizenznehmer genutzten Installation der Lizenzprodukte kann vom Lizenzgeber auf Basis eines gesondert abzuschließenden Rahmenpflegevertrages übernommen werden.
- 10.6 Der Lizenzgeber ist berechtigt, seinen Kunden für das Lizenzprodukt entsprechende Pflegeverträge zu den beim Lizenzgeber üblichen Bedingungen und Preisen zu vermitteln. Für jede derartige Vermittlung erhält der Lizenznehmer eine Provision in der Höhe von ____ % des Neupreises des Produktes/der Jahresvergütung der vereinbarten Programmpflege.

Endet dieser Lizenzvertrag durch Ablauf oder Kündigung, ist der Lizenzgeber verpflichtet, für zu dem Zeitpunkt des Vertragsendes vorhandene Kunden während eines Zeitraumes von ____ Jahren weiter Pflegeleistungen vorzuhalten und regelmäßig zu erbringen.

- 10.7 Die Schulung der Mitarbeiter des Lizenznehmers wird vom Lizenzgeber bei Bedarf gegen gesonderte Vergütung durchgeführt.
- 10.8 Der Lizenzgeber geht grundsätzlich keine Verpflichtung ein, Kunden des Lizenznehmers bzgl. der Anwendung der Produkte zu beraten oder anderweitig zu unterstützen. Die Betreuung der Kunden wird vom Lizenznehmer selbst und in eigener Verantwortung durchgeführt.
- 10.9 Der Lizenznehmer ist berechtigt und verpflichtet, auf Verlangen des Endkunden mitgeteilte Störungen bzw. Fehler bei dem Kunden oder am Sitz des Lizenznehmers zu beseitigen. Der Lizenznehmer wird hierzu ausreichend qualifizierte Mitarbeiter an den Wochentagen Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr abstellen, um endkundenseitige Mitteilungen von Störungen oder Fehlern detailliert aufzunehmen, schriftlich zu protokollieren und zu analysieren. Ein Vorschlag zur Behebung des Störungs-/Fehlerzustandes ist dem Kunden innerhalb von 24/48/62 Stunden ab Mitteilungseingang zu unterbreiten (Nicht-Zutreffendes streichen).
- Ergänzend wird der Lizenznehmer seine Endkunden
- telefonisch zu Fragen der Anwendung des Lizenzproduktes beraten und/oder
 - Updates oder neue Releases versenden bzw. neue Entwicklungen anbieten.
- 10.10 Der Lizenzgeber stellt dem Lizenznehmer Unterstützung bei der Entwicklung und Pflege der Lizenzprodukte zu einem Satz von ____ % des Listenpreises ein Vorführsystem zur Verfügung.
- 10.11 Der Lizenzgeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Vorliegen zugesicherter Eigenschaften sowie für leichte Fahrlässigkeit bezüglich vertragswesentlicher Pflichten auch hinsichtlich Erfüllungsgehilfen, jedoch begrenzt auf vorhersehbare Schäden.

§ 11 Vertragslaufzeit, Vertragsende

- 11.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam und auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Quartal, falls er nicht von einem der Vertragspartner drei Monate zum Quartalsende mit Einschreiben gekündigt wird. Erstmals kündbar ist dieser Vertrag vierundzwanzig (24) Kalendermonate nach seiner Unterzeichnung.
- 11.2 Die außerordentliche Kündigung bei schweren Vertragsverletzungen bleibt beiden Vertragspartnern unbenommen. Verletzt der Lizenznehmer eine Bestimmung dieses Vertrages, kann der Lizenzgeber
- diesen Lizenzvertrag fristlos kündigen,
 - dem Kunden mit sofortiger Wirkung jede weitere Nutzung des Lizenzproduktes untersagen,

- das lizenzierte Programm und alle existierenden Sicherungskopien hiervon vom Kunden herausverlangen und
 - Ersatz der ihm entstanden Schäden vom Lizenznehmer verlangen.
- 11.3 Nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages hat der Lizenznehmer alle ihm vom Lizenzgeber übergebenen Unterlagen zu dem vertragsgegenständlichen Know-how und sonstigen Informationen an den Lizenzgeber zurückzugeben und sämtliche weiteren Werbemaßnahmen für das Lizenzprodukt sowie die Verwendung des Namens, eventueller Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke des Lizenzgebers einzustellen.
- 11.4 Vom Tage der Vertragsbeendigung an darf der Lizenznehmer keine weiteren Exemplare des Lizenzgegenstandes mehr vervielfältigen und/oder vertreiben. Laufende Verträge mit Dritten bleiben jedoch unberührt.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Lizenzgebers, die Inhalt dieses Vertrages sind.

7. Endkundenlizenzenbedingungen

Die Firma

(Anbieter)

räumt dem Endanwender folgende Rechte an der in diesem Paket verbindlichen Software ein:

1. Einbeziehung der Lizenzbedingungen

Die vorliegenden Bedingungen sind dem Produkt innerhalb der Folienversiegelung auf der klebeversiegelten Verpackung beigegeben. Ist der Kunde mit diesen Bedingungen nicht einverstanden, wird er die klebeversiegelte Verpackung ungeöffnet dem Händler zurückgeben oder dem Anbieter zurücksenden, von dem er die Software bezogen hat, und den Kaufpreis erstattet erhalten. Andernfalls folgt die Produktnutzung diesen Bedingungen. Gesetzliche Rückgaberechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

Alternative 1 (Aufkleber):

Dem Produkt sind innerhalb der versiegelten Verpackung Lizenzbedingungen beigegeben. Bei Nichteinverständnis wird der Kunde das Produkt in der Originalverpackung dem Händler zurückgeben oder dem Anbieter zurücksenden und den Kaufpreis erstattet erhalten. Andernfalls folgt die Produktnutzung diesen Bedingungen. Gesetzliche Rückgaberechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

Alternative 2 (Online-Angebote zum Download):

Der Kunde kann durch Drücken der „AGB“-Taste auf der Web-Seite die Lizenzbedingungen des Anbieters vor Vertragsschluss herunterladen. Mit dem Anklicken der Bestelltaste für ein Produkt erkennt der Kunde die Lizenzbedingungen an. Gesetzliche Rückgaberechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

2. Nutzungsrechte

2.1. Umfang des Nutzungsrechts („Einzellizenz“):

Der Kunde ist befugt, die Software

– auf einem einzelnen Computer zu nutzen

oder

Der Kunde ist berechtigt, die Software

- auf _____ (Anzahl) Rechnern als Einzelplatzversion
 - auf 1–9/10–20/20–30/_____ Rechnern im Netzwerk
 - in Client-Server Anwendungen mit _____ (Anzahl) Clients zur selben Zeit
 - in Mainframe-Anwendungen mit _____ (Anzahl) Bildschirmarbeitsplätzen
- zu nutzen.

2.2. Übertragung des Nutzungsrechts

Der Kunde ist berechtigt, die Software an Dritte zu übereignen und ihnen das ihm mit vorliegendem Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht in dem ihm eingeräumten Umfang zu übertragen. In diesem Fall muss der Kunde jedoch bei Übergabe die genutzte Kopie sowie jede vorhandene Sicherungskopie physikalisch löschen, es sei denn, dass er die Software mitsamt der Hardware an den Dritten veräußert. Der Erwerber ist vom Kunden schriftlich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzbedingungen zu verpflichten. Der Kunde teilt dem Anbieter umgehend die Übereignung und Nutzungsrechtsübertragung unter Nennung der Anschrift des Erwerbers mit. Verleihung oder Vermietung der Software sind unzulässig.

2.3. Sicherungskopien

- (a) Der Kunde ist berechtigt, Sicherungskopien von der Software in dem Umfang zu erstellen, der für die beschriebene Anwendung erforderlich ist.

oder

Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie von der Software zu erstellen

oder

Als Sicherungskopie dient die dem Kunden auf Datenträger übergebene Programmkopie.

- (b) Jedes sonstige Erstellen von Kopien des Programmes ist unzulässig. Ein Vervielfältigen der dem Programm beigefügten schriftlichen Unterlagen wie Bedienungsanleitungen, Nutzerhandbücher etc. ist in jedem Fall unzulässig.

2.4. Verbinden mit anderen Programmen

Der Kunde ist berechtigt, die Software mit anderen Programmen zu verbinden, soweit diese Verbindung Teil der beschriebenen Software-Anwendung ist (z.B. Ablaufenlassen des Programmes mit bestimmter Systemsoftware). Jede Verbindung mit sonstiger Software ist unzulässig.

2.5. Vertrieb

Runtime- oder EXE-Files darf der Kunde im Rahmen der beschriebenen Anwendung der Software nutzen, vertreiben jedoch nur mit vom Kunden berech-

tigt im Rahmen dieser Anwendung erstellten eigenen Software-Produkten des Kunden. Jeglicher Vertrieb der Software als solcher ist unzulässig.

3. **Schutzrechte**

Alle Urheberrechte und sonstigen Schutzrechte bleiben vorbehalten, soweit sie nicht ausdrücklich aufgrund der Nutzungsrechtseinräumung dem Kunden übertragen wurden.

4. **Gewährleistung**

Der Anbieter verpflichtet sich, während einer Gewährleistungsfrist von neun/zwölf Monaten dem Kunden bei Mitteilung eines Software-Mangels ersatzweise ein mängelfreies Programmexemplar zu liefern. Ist die Mängelbeseitigung nicht möglich, kann der Kunde die Vergütung angemessen mindern oder den Vertrag rückgängig machen.

Gesetzliche Mängelrechte des Kunden gegenüber dem Händler, von dem er die Software erworben hat, bleiben unberührt.

5. **Haftung**

Der Anbieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie leichte Fahrlässigkeit insoweit, als sie die Erfüllung vertragswesentlicher Pflichten betrifft.

8. Vertrag zur Patentlizenzerteilung

Präambel

1. Der Lizenzgeber ist Inhaber und Verfügungsberechtigt über das Patent:

angemeldet bei dem Deutschen Patentamt am:

Offengelegt am:

Patent erteilt am:

Angemeldet bei dem Europäischen Patentamt am:

Offengelegt am:

Patent erteilt am:

Der Lizenzgeber ist weiter Inhaber des patentzugehörigen technischen/kaufmännischen Wissens / von Fabrikationsgeheimnissen/sonstigem technischen Know-how (Unzutreffendes streichen).

2. Der Lizenzgeber will seine Rechte aus dem Patent bzw. der Patentanmeldung nach Ziff. 1 verwerten. Der Lizenzgeber ist an diesen Rechten allein Verfügungsbefugt. Eine Lizenz wurde bisher nicht erteilt. Der Lizenzgeber ist bereit, sich an dieser Verwertung zu beteiligen und hierzu die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen.
3. Unter „Vertragspartner“ werden im Folgenden ausschließlich der Lizenzgeber und der Lizenznehmer verstanden.
4. Unter „Lizenzgeber“ wird die oben bezeichnete Firma bzw. Einzelperson sowie deren Rechtsnachfolger verstanden.
5. Unter „Lizenznehmer“ wird die oben bezeichnete Einzelperson bzw. Firma unter Einschluss ihrer direkt oder indirekt kontrollierten Beteiligungen von mehr als 50 % an Kapital verstanden. Gesellschaften, die eine entsprechende Kontrolle auf den Lizenznehmer ausüben, werden nicht erfasst.
6. Unter „Vertragsprodukt“ wird dasjenige Produkt verstanden, das auf der Grundlage des Patents hergestellt wird.
7. Unter „Know-how“ wird die Gesamtheit technischer Kenntnisse verstanden, die geheim, wesentlich und in einer geeigneten Form identifiziert sind. Für diese Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 240/96 der

Kommission zur Anwendung von Art. 85 Abs. 3 des Vertrages auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen. Zum Know-how gehören insbesondere Kenntnisse an Unterlagen über Verfahren und Techniken zur Planung, Konstruktion, Fertigung, Prüfung, Qualitätssicherung, weiter zum Marketing und zur Durchführung von Veränderungen und Verbesserungen, ebenso gewonnene technische und kaufmännische Kenntnisse. Erfasst wird bei Vertragsabschluss vorhandene sowie während des Vertragslaufes entwickeltes Know-how.

8. Unter „Patent“ wird das in der Präambel bezeichnete Patent verstanden.
9. Unter „Vertragsschutzrechte“ werden alle aus erteilten Patenten entstandenen Rechte und Rechte an nicht offenbarem Know-how verstanden.

§ 1 Vertragsgegenstand

Alternative: Ausschließliche Lizenz

- 1.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer eine auf das Vertragsgebiet beschränkte ausschließliche Lizenz zur Herstellung des Vertragsproduktes, zu seinem Gebrauch und Vertrieb ein.
- 1.2 Ausgenommen von der Ausschließlichkeitsbindung ist der Lizenzgeber. Er bleibt berechtigt, das Vertragsprodukt im Vertragsgebiet auch selbst herzustellen, zu gebrauchen und zu vertreiben.
- 1.3 Die vorstehend definierte Lizenz erstreckt sich auf den gesamten Anwendungsbereich der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zur Patentierung angemeldeten oder patentierten Erfindung sowie technisch zugehörige Weiterentwicklungen, auch wenn diese vom Umfang des erteilten oder beantragten Patentschutzes nicht erfasst werden. Mit erfasst wird auch das auf die Erfindung oder Weiterentwicklung bezogene Know-how, soweit es in Offenlegung erfolgt.

Alternative: Erteilung einer einfachen Lizenz

- 1.1 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer eine auf das Vertragsgebiet beschränkte einfache Lizenz zur Herstellung des Vertragsproduktes, zu seinem Gebrauch und Vertrieb ein.
- 1.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, das Vertragsprodukt selbst herzustellen und zu vertreiben sowie Dritten Lizenzen einzuräumen. Zur Erteilung einer ausschließlichen Lizenz an einen Dritten ist er nicht befugt.
- 1.3 Der Lizenzgeber verpflichtet sich, günstigere Vertragsbedingungen, die er Dritten in Zukunft einräumen wird, auch dem Lizenznehmer zu gewähren.

§ 2 Weitere Lizenzen

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Optionsrecht ein, bei Ausübung und unter Zahlung eines Betrages in Höhe von € (Euro) _____ ergänzend zusätzliche Lizenzen für vergleichbare Erfindungen unter gleichen Vertragsbedingungen eingeräumt zu erhalten.

§ 3 Unterlizenzen

Der Lizenznehmer ist nur aufgrund schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers berechtigt, Dritten Unterlizenzen einzuräumen und erfindungsbezogenes Wissen zu offenbaren.

§ 4 Übertragung der Lizenzen

Der Lizenznehmer ist zur Übertragung der ihm in diesem Vertrag eingeräumten Lizenz nur aufgrund schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers berechtigt.

§ 5 Gewährleistung und Haftung für das Lizenzrecht

- 5.1 Der Lizenzgeber erklärt, dass er über die vertragsgegenständlichen Schutzrechte frei verfügen kann und ihm keine Tatsachen bekannt sind, die das Bestehen dieser Rechte beeinträchtigen könnten. Dies gilt insbesondere für Vorbenutzungsrechte Dritter oder Vorveröffentlichungen.
- 5.2 Der Lizenzgeber übernimmt keine Gewähr oder Haftung für nach Vertragsabschluss eintretende entsprechende Tatsachen, ebenso nicht für die technische Brauchbarkeit der Vertragsprodukte oder deren wirtschaftliche Verwertbarkeit sowie nicht für die Schutzfähigkeit der Vertragsprodukte und das Nichtoffenkundigsein des mit diesen Produkten verbundenen Know-how.

§ 6 Aufrechterhalten und Verteidigen der Vertragsschutzrechte

- 6.1 Der Lizenznehmer wird während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die ihm eingeräumten Vertragsschutzrechte aufrecht zu erhalten. Soweit hierzu Handlungen des Lizenzgebers erforderlich sind, erklärt sich dieser zu deren Ausführung bereit.
- 6.2 Der Lizenznehmer wird auf eigene Kosten Angriffe Dritter gegen die Vertragsschutzrechte abwehren und gegen Verletzungen dieser Rechte durch Dritte in geeigneter Weise vorgehen.

- 6.3 Der Lizenznehmer hat aus der Durchführung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vertragsschutzrechte oder zu deren Verteidigung gegen Dritte einen Kostenerstattungsanspruch, sofern die angefallenen Kosten nicht von Dritten zu erlangen sind und die Nichtaufrechterhaltung oder die Verletzung auf Umstände zurückzuführen sind, die vor Vertragsabschluss eintraten und vom Lizenzgeber zu vertreten sind.

§ 7 Ausübungspflicht

- 7.1 Der Lizenznehmer ist zur Herstellung und zum Vertrieb der Vertragsprodukte verpflichtet. Hierzu gehören Vorkehrungen für eine ausreichende Produktion und intensiv marketingmäßig vorbereiteter und begleitender Vertrieb.
- 7.2 Der Lizenznehmer garantiert, jährlich mindestens _____ Stück des hergestellten Vertragsproduktes zu vertreiben.

§ 8 Nichtangriffspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vertragsschutzrechte weder selbst anzugreifen noch gegen sie gerichtete Angriffe Dritter in irgendeiner Weise zu unterstützen. In gleicher Weise sind Unterlizenznehmer durch den Lizenznehmer zu verpflichten.

§ 9 Lizenzgebühren

- 9.1 Der Lizenznehmer zahlt dem Lizenzgeber eine Lizenzgebühr in Höhe von 25% der von ihm berechneten Nettoverkaufspreise unter Abzug von Rabatten, Verpackung, Frachtkosten und Versicherung.
- 9.2 Die Lizenzgebühren werden quartalsweise bis spätestens jeweils zum dritten Kalendertag des ersten Monats des Quartals fällig.
- 9.3 Die Mindestlizenzgebühr beträgt
- | | |
|-------------------------|-----------------|
| im ersten Jahr | € (Euro) _____, |
| im zweiten Jahr | € (Euro) _____, |
| in den folgenden Jahren | € (Euro) _____. |
- 9.4 Bei Vertragsunterzeichnung bezahlt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber einen Pauschalbetrag in Höhe von € (Euro) _____. Dieser Pauschalbetrag wird auf die Lizenzgebühren angerechnet, ist aber auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht rückzahlbar.

§ 10 Buchführungspflicht

- 10.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über die Herstellung und den Vertrieb der Vertragsprodukte getrennt buchzuführen.
- 10.2 Der Lizenzgeber ist berechtigt, alle für die Lizenzgebührenberechnung erforderlichen Unterlagen einmal im Jahr durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer nachprüfen zu lassen. Soweit sich hierbei Unrichtigkeiten von insgesamt mehr als 5% der gesamten Lizenzgebühren pro Abrechnungszeitraum zeigen, trägt der Lizenznehmer die Kosten dieser Prüfung. Die festgestellten Zahlungsdifferenzen sind unverzüglich auszugleichen.

§ 11 Kennzeichnungspflicht

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche Vertragsprodukte und zugehörige Dokumentationen, Begleitmaterialien etc. mit dem Hinweis auf die Lizenzerteilung zu versehen.

§ 12 Qualitätssicherung, Produkthaftung

- 12.1 Der Lizenznehmer stellt die Vertragsprodukte nach dem Stand von Wissenschaft und Technik her. Der Lizenzgeber ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte Planung und Durchführung von Herstellung und Vertrieb zu kontrollieren und das Inverkehrbringen qualitativ nicht geeigneter oder unsicherer Produkte zu untersagen.
- 12.2 Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber auch in dem vertraglichen Innenverhältnis zwischen beiden von allen Ansprüchen Dritter aus Verletzung von Verkehrssicherungspflichten sowie aus deliktischer oder gesetzlicher Produkthaftung frei.

§ 13 Änderungen der Vertragsprodukte durch den Lizenznehmer

Der Lizenznehmer ist nur auf der Grundlage einer schriftlichen Einwilligung des Lizenzgebers zu konstruktiven oder sonstigen Änderungen des Vertragsproduktes berechtigt.

§ 14 Wettbewerbsverbot

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, gegenüber dem Lizenzgeber nicht mit erfindungsgleichen oder -ähnlichen Vertragsprodukten in Wettbewerb zu treten, außer, dem Lizenznehmer gelingt der Nachweis, die Konkurrenzprodukte nicht unter Benutzung der Vertragsschutzrechte erstellt oder vertrieben zu haben.

§ 15 Geheimhaltungsverpflichtung

- 15.1 Die Vertragspartner halten das erfindungsbezogene, nicht offenbare Know-how auch nachvertraglich geheim. Soweit das betreffende Know-how offenbar wird, bleibt der Bestand der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt.
- 15.2 Dritten darf der Lizenznehmer das Know-how nur offenbaren, sofern der Lizenzgeber schriftlich eingewilligt hat oder diese Offenlegung gegenüber Dritten erfolgt, denen unter schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers eine noch bestehende Unterlizenz erteilt wurde. Auch diese Dritten sind vom Lizenznehmer zur vertraglichen sowie nachvertraglichen Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 16 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.
- 16.2 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründe bleibt unberührt.
- 16.3 Die Vertragslaufzeit endet am _____. Nach Beendigung des Vertrages hat der Lizenznehmer alle noch vorhandenen, ihm vom Lizenzgeber überlassenen, erfindungsbezogenen Unterlagen zurückzugeben.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist jeweils _____ (Ort).
- 17.2 Auf die vorliegende Vereinbarung findet ausschließlich bundesdeutsches Recht Anwendung.
- 17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung bzw. zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

_____, den _____	_____, den _____
_____ (Lizenzgeber)	_____ (Lizenznehmer)

9. Vertrag für angestellte Programmentwickler

zwischen

(Arbeitgeber, Name und Anschrift²)

– nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt –

und

(Arbeitnehmer, Name und Anschrift)

– nachfolgend „Arbeitnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Arbeitnehmer entwickelt und betreut für den Arbeitgeber und nach dessen Anweisungen Software und/oder Datenbanken zur Personalverwaltung/Finanzbuchhaltung/etc. Auch soweit keine Anweisungen erteilt werden, hält der Arbeitnehmer die aktuellen Standards der Programmentwicklung ein.
- 1.2 Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Arbeitnehmer im Bedarfsfalle eine andere zumutbare Tätigkeit im Betrieb zuzuweisen. In diesem Fall bleibt die Verpflichtung des Arbeitgebers unberührt, die bisherige Vergütung in vollem Umfange weiter zu bezahlen.

§ 2 Dauer des Arbeitsverhältnisses

- 2.1 Der Arbeitnehmer beginnt seine Tätigkeit am _____ (Datum).
- 2.2 Die ersten _____ Monate gelten als Probezeit. Während dieses Zeitraumes können beide Seiten das Vertragsverhältnis mit einer Frist von _____ Tagen zum Monatsende kündigen.

² Berücksichtigt sind die gemäß dem Nachweisgesetz (BGBI I 1995, 946) erforderlichen Angaben.

- 2.3 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist gemäß den gesetzlichen bzw. den tarifvertraglichen Regelungen kündbar.

§ 3 Arbeitszeit und -ort

- 3.1 Die Arbeitszeit beträgt ____Stunden in der Woche. Arbeitsbeginn ist um ____ Uhr, Arbeitsende um ____ Uhr.

Alternative:

Die regelmäßige Arbeitszeit, sowie Beginn und Ende der Arbeit richten sich nach den betrieblichen Verhältnissen, insbesondere der Auftragslage, und den gesetzlichen Bestimmungen.

- 3.2 Der Arbeitnehmer erbringt die Arbeitsleistung in den Räumen des Arbeitgebers.

§ 4 Vergütung

- 4.1 Der Arbeitnehmer erhält ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von € (Euro) _____. Die Vergütung ist am ersten eines jeden Monats zahlbar.
- 4.2 Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer Gratifikationen zu gewähren. Entsprechende Zahlungen oder sonstige Leistungen erfolgen ohne vertragliche Verpflichtung. Auch wiederholte Zahlungen begründen keinen Anspruch auf Gewährung von Gratifikationen.

§ 5 Mehrarbeit, Urlaubsregelung

- 5.1 Im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse ist der Arbeitnehmer verpflichtet, Überstunden zu leisten. Für jede Überstunde wird ein Zuschlag von € (Euro) _____, bzw. von _____%, der Stundenvergütung gewährt (Zutreffendes eintragen, Nichtzutreffendes streichen).
- 5.2 Der Arbeitnehmer hat sich die Anzahl der jeweils erreichten Überstunden innerhalb von ____ Tagen nach Arbeitsleistung vom Arbeitgeber schriftlich bestätigen zu lassen.
- 5.3 Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf einen Urlaub von ____ Arbeitstagen im Jahr, der in vorheriger Abstimmung mit dem Arbeitgeber zu nehmen ist. Eine Übertragung nicht genommener Urlaubstage ist im ersten Quartal des Folgejahres möglich.

§ 6 Verwertungsrechte des Arbeitgebers an den Arbeitsergebnissen

- 6.1 Der Arbeitgeber ist hinsichtlich der vom Arbeitnehmer erstellten Computerprogramme, Datenbanken, Inhalte für Datenbanken und der sonstigen, auf diese bezogenen Arbeitsergebnisse ausschließlich und auch nachvertraglich zur zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzung, Bearbeitung, Veröffentlichung und beliebigen, auch gewerblichen Verwertung auch im Online-Bereich berechtigt und dazu, dieses Verwertungsrecht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Eine Verwertungspflicht besteht jedoch nicht. Zu den Arbeitsergebnissen gehören neben Programmcode in jeder Form auch Entwurfsmaterialien, Dokumentationen, Vorstudien und sonstige Begleitmaterialien zu den jeweiligen Programmen oder Datenbanken oder Unterlagen allgemeiner Art sowie Problemlösungen und Algorithmen, auch wenn sie noch nicht in ein Produkt implementiert wurden. Alle Entwicklungsleistungen sind mit der Arbeitsvergütung abgegolten, ebenso alle Nutzungsarten, auch solche, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt sind.
- 6.2 Soweit Arbeitsergebnisse patentfähig sind oder technische Verbesserungsvorschläge beinhalten, wird der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber umgehend schriftlich mitteilen. Die Regelungen des Arbeitnehmererfindergesetzes finden Anwendung.
- 6.3 Vom Arbeitnehmer außerhalb des Arbeitsverhältnisses entwickelte Programme bedürfen zur Einbeziehung in die betriebliche Nutzung einer besonderen Vereinbarung der Nutzungseinräumung und Vergütung hierfür. Die Nutzung von Betriebsmitteln für solche Entwicklungen durch den Arbeitnehmer ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig. Die Nutzung ist auf die Vergütung nach Ziff. 6.2 S. 1 anzurechnen.

§ 7 Arbeitsverhinderung, Gehaltsfortzahlung

- 7.1 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Dienstverhinderung sowie deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von Erkrankungen hat er außerdem spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung über seine Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Der Arbeitgeber behält sich vor, auf seine eigenen Kosten eine Untersuchung durch einen von ihm benannten Arzt durchzuführen.
- 7.2 Bei auf Krankheit beruhender, vom Arbeitnehmer nicht verschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Arbeitnehmer eine Gehaltsfortzahlung für die Dauer von ____ Monaten ab dem Zeitpunkt der Erkrankung.

§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung, anderweitige Tätigkeit, Wettbewerbsverbot

- 8.1 Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werdenden, betriebs- und kundenbezogenen Tatsachen, in welcher Form immer sie ihm bekannt werden, stillschweigend auch nachvertraglich zu wahren.
- 8.2 Der Arbeitnehmer wird während der Vertragslaufzeit weder freiberuflich noch im Anstellungsverhältnis für Dritte Programme, Datenbanken oder sonstige Produkte oder Vorstufen hierzu entwickeln. Dies gilt auch für außerhalb des Arbeitsverhältnisses erstellte Entwicklungen, soweit nicht im Voraus besondere Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber getroffen wurden.
- 8.3 Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, für die Dauer von ____³ Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht für eine Konkurrenzfirma des Arbeitgebers tätig zu werden. Der Arbeitgeber zahlt für die Dauer des Wettbewerbsverbotes ____ % [mindestens 50%] der zuletzt bezahlten Bezüge. Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Wettbewerbsverbot wird durch den Arbeitnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von DM ____ verwirkt. Der Arbeitnehmer hat ein Exemplar dieser schriftlichen Vereinbarung erhalten.

§ 9 Nennung des Arbeitnehmers als Software-Urheber

Der Arbeitgeber wird den Namen des Arbeitnehmers in allen im Rahmen der vertraglichen Nutzung verwendeten Programmkopien und dem zugehörigen Begleitmaterial anführen bzw. nicht entfernen. Dies gilt auch für die Fälle der berechtigten Nutzungseinräumung durch den Arbeitgeber an Dritte.

1. Alternative:

Der Arbeitgeber wird den Namen des Arbeitnehmers im Quellformat der vom Arbeitnehmer erstellten Software anführen bzw. nicht beseitigen, soweit dies im Rahmen der Pflege und Weiterentwicklung möglich ist.

2. Alternative:

Der Arbeitnehmer verzichtet auf Dauer auf die Ausübung des Rechtes auf Nennung als Urheber der von ihm erstellten Software.

³ Höchstens zwei Jahre!

§ 10 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmer im Rahmen der Nutzung des vertragsgegenständlichen, vom Arbeitnehmer erstellten Programmes von der Haftung aus behaupteter Verletzung von Schutzrechten Dritter freizustellen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung des Arbeitnehmers, sofern und soweit er Software Dritter ganz oder in Teilen vorsätzlich oder fahrlässig in rechtswidriger Weise übernimmt.

§ 11 Systemnutzung, Arbeitsmittel

- 11.1 Zur Nutzung betriebsbezogener Systeme ist der Arbeitnehmer nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Arbeitgeber berechtigt. Genutzte Rechenzeit hat der Arbeitnehmer mit einem Stundensatz von € (Euro) _____ zu vergüten.
- 11.2 Der Arbeitnehmer trägt für die Dauer der Nutzung nach Ziff. 11.2 die volle Haftung für Beschädigung und die Zerstörung von Teilen oder des gesamten EDV-Systems. Ausgenommen hiervon sind Schadensereignisse aufgrund höherer Gewalt. Der Arbeitgeber haftet für einen den Arbeitnehmer treffenden Schaden nur, soweit der Arbeitgeber in vertretbarer Weise Maßnahmen zur Gewährleistung der Anlagensicherheit unterlassen hat.
- 11.3 Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, darf der Arbeitnehmer nur Arbeitsmittel des Arbeitgebers benutzen und keine eigenen Arbeitsmittel wie Testtools oder Programmbibliotheken verwenden.
- 11.4 Der Arbeitnehmer ist mangels im Voraus getroffener, abweichender Vereinbarung nicht berechtigt, Arbeitsmittel oder Arbeitsergebnisse aus den Räumen des Arbeitgebers zu entfernen oder auf Systeme von außen online zuzugreifen.

§ 12 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 12.1 Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet.
- 12.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 13 Besondere vertragsbeendende Pflichten des Arbeitnehmers

- 13.1 Der Arbeitnehmer wird rechtzeitig vor Vertragsablauf im Rahmen der vertraglichen Arbeitsverpflichtung einen Mitarbeiter als Nachfolger(-in) einarbeiten. Besondere, hieraus dem Arbeitnehmer entstehende Kosten werden nach Vereinbarung und Einzelnachweis dem Arbeitnehmer erstattet.

- 13.2 Soweit der Arbeitnehmer im Besitz des Quellcodes zu einem zur Nutzung überlassenen Programm ist, hat er diesen rechtzeitig vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber zu übergeben.
- 13.3 Der Arbeitnehmer hat rechtzeitig vor Ende des Arbeitsverhältnisses die Dokumentation zum Quellcode zu vervollständigen und zu aktualisieren, so dass sie für Dritte arbeitsfähig ist.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.
- 14.2 Zugehörige Nachträge sind bei Unterzeichnung Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Achtung: Zugehörig und richtig ist folgende Bestätigung:

Der Arbeitnehmer hat von der schriftlichen Vereinbarung des Wettbewerbsverbotes in Ziff. 10 des Vertrages Kenntnis genommen und bestätigt dieses hiermit ausdrücklich.

(Arbeitnehmer)

10. Vertrag zur Quellcode-Hinterlegung

§ 1 Art und Umfang der Hinterlegung

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Hinterlegung des nachfolgend bezeichneten Produktes (Computerprogramm oder Datenbank), im folgenden „Hinterlegungsgegenstand“ genannt.

Name/Bezeichnung des Hinterlegungsgegenstandes: _____

Datenträger-Nr.: _____

Dokumentations-Nr.: _____

Diese Vereinbarung ergänzt den Vertrag zur Software-/Datenbank-Entwicklung vom _____.

- 1.2 Die Vertragsparteien vereinbaren die Hinterlegung des vorbezeichneten Hinterlegungsgegenstandes bei der nachfolgend bezeichneten Hinterlegungsstelle.

Als Hinterlegungsstelle wird benannt: _____

- 1.3 Diese Vereinbarung erfasst alle Teile des Hinterlegungsgegenstandes, ebenso Updates, Releases oder neue Versionen, soweit diese aus Überlassungs- oder Pflegevertrag anbieterseits geschuldet sind. Für die Hinterlegung einer neuen Programmversion muss eine getrennte Vereinbarung getroffen werden.

§ 2 Durchführung der Hinterlegung

- 2.1 Der Hinterlegungsgegenstand wird von den Vertragsparteien zur Hinterlegungsstelle transportiert.
- 2.2 Der Kunde / der Anbieter trägt die mit der Hinterlegung verbundenen Kosten einschließlich der Gebühren der beauftragten Hinterlegungsstelle.
- 2.3 Die Vertragsparteien werden mit der Hinterlegungsstelle eine vertragliche Vereinbarung über die Hinterlegung schließen, die wesentlich folgende Inhalte aufweisen muss:
1. Die Hinterlegungsstelle überprüft den übergebenen Hinterlegungsgegenstand auf Identität mit der Bezeichnung in Ziff. 1.1 des vorliegenden Hinterlegungsvertrages.

2. Die Hinterlegungsstelle verwahrt den Hinterlegungsgegenstand in technisch und klimatisch geeigneten Räumen und Behältnissen und wird jede Einwirkung unbefugter Dritter ausschließen.
 3. Aufgrund besonderer Vereinbarung wird die Hinterlegungsstelle kleine Änderungen am Hinterlegungsgegenstand durchführen.
 4. Die Hinterlegungsvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende kündbar.
- 2.4 Für den Fall einer kundenseitigen Verletzung der Hinterlegungsvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien die Verwirkung einer Vertragsstrafe von € (Euro) 250 000,00 für jede Verletzungshandlung. Die Geltendmachung einer über diesen Betrag hinausgehenden Summe bleibt unberührt.

§ 3 Recht des Kunden zur Herausgabe des Quellcodes

Ein Herausgaberecht des Kunden besteht, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- 3.1 Vorlage einer schriftlichen Mitteilung des zuständigen Amtsgerichts in beglaubigter Ausfertigung über:
 - (a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anbieters gem. den §§ 102 ff. InsO,
 - (b) die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Anbieters gemäß § 11 VerglO,
 - (c) die Löschung der Firma des Anbieters im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit,
 - (d) die Eintragung eines Liquidationsbeschlusses über die Firma des Anbieters,
 - (e) die Ablehnung der Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Anbieters durch das Amtsgericht mangels Masse,
 - (f) die Löschung der Firma des Anbieters im Handelsregister von Amts wegen oder aus sonstigen, vorstehend nicht aufgeführten Gründen.
- 3.2 Vorlage eines rechtskräftigen Urteils mit Wirkung gegenüber dem Anbieter auf Herausgabe des benannten Programmes.
- 3.3 Vorlage einer einstweiligen Verfügung gemäß § 935 ZPO auf Herausgabe des Quellcodes des benannten Programmes mit Nachweis der Zustellung der gerichtlichen Verfügung durch den Gerichtsvollzieher an den Anbieter.
- 3.4 Vorlage eines Beweissicherungsbeschlusses des örtlich und sachlich zuständigen Amtsgerichtes gemäß § 490 Abs. 2 ZPO auf Feststellung des Inhaltes einer oder mehrerer vertragsgegenständlicher Quellprogramme gegen den Anbieter. Der Beweissicherungsbeschluss muss denjenigen gerichtlich bestellten Sachverständigen benennen, an den in diesem Fall der Quellcode herauszugeben ist.

- 3.5 Schriftliche Zustimmung des Anbieters zur Herausgabe des Quellprogrammes, etwa bei einem Versionswechsel der hinterlegten Software.
- 3.6 Der Herausgabeanspruch richtet sich in der Form des Anspruches auf Zustimmungserteilung gegen den Anbieter.

§ 4 Recht des Kunden zur Quellcode-Nutzung

Die auf den Quellcode bezogene Nutzungsbefugnis des Kunden beginnt in den Fällen von Ziff. 3.1 mit Herausgabe des Quellcodes durch die Hinterlegungsstelle, im Falle der Löschung der Firma des Anbieters im Handelsregister mit der Kenntnis des Kunden von dieser Löschung. Diese Befugnis ist Teil der dem Kunden eingeräumten Nutzungsberechtigung und als solche bereits mit Vertragsabschluss wirksam.

§ 5 Anspruch des Anbieters auf Aufhebung der Hinterlegung

- 5.1 Der Anbieter ist gegenüber der benannten Hinterlegungsstelle berechtigt, die Rückgabe des Quellprogrammes zu verlangen, wenn diese Stelle das Verwahrungsverhältnis vorzeitig (berechtigt oder unberechtigt) kündigen sollte. Der Kunde kann in diesem Fall verlangen, dass zu seinen Kostenlasten die Vertragsparteien gemeinsam eine neue Hinterlegungsstelle unverzüglich bestimmen und den hinterlegten Quellcode unverzüglich bei dieser neuen Stelle hinterlegen.
- 5.2 Dem Anbieter steht ein Rückgaberecht gegenüber dem Kunden zu, wenn in der Person des Kunden bzw. auf Seiten der Firma des Kunden die in Ziff. 3.1 angeführten Umstände eintreten sollten. Für diesen Fall tritt der Kunde an den Anbieter auch seine Herausgabeansprüche gegenüber der Hinterlegungsstelle ab.
- 5.3 Der Anbieter kann außerdem die Rückgabe der vertragsgegenständlichen Quellprogramme unter der Voraussetzung verlangen, dass der Hinterlegungsstelle ein vom Anbieter abgefasstes Einschreiben an den Kunden in beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, das die Erklärung der sofortigen Kündigung des Pflegevertrages aus der Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen trotz Nachfristsetzung beinhaltet und dem ein Zustellnachweis beigelegt ist. Weiter hat der Anbieter eine Versicherung an Eides Statt vorzulegen, dass der Kunde keine Zahlung geleistet und keine Gegenrechte behauptet hat. Gleiches gilt, wenn der Kunde gegenüber dem Anbieter den Überlassungsvertrag für das hinterlegte Programm kündigt oder die Wandlung über diesen Vertrag erklären sollte.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dieser Hinterlegungsvereinbarung sind im vorliegenden Text abschließend geregelt und für beide Vereinbarungsteile festlegend und nicht übertragbar, auch nicht im Wege der Verpfändung, es sei denn, die jeweils andere Seite hätte ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt.
- 6.2 Änderungen dieser Vereinbarung sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diese vorliegende Vereinbarung wirksam und durch beide Seiten mit Datumsangabe zu unterzeichnen.
- 6.3 Der Kunde ist zur zeitlich nicht begrenzten Geheimhaltung der ihm zur Kenntnis gelangenden Quellprogramme verpflichtet. Dies gilt für den ursprünglich hinterlegten Quellcode wie für jede nachfolgend hinterlegte Quellcode-Version oder Teile hiervon. Eine wie immer geartete Bearbeitung, Änderung, Ergänzung oder Erweiterung des Quellcodes ist dem Kunden nicht gestattet, ebenso keinerlei Form der gewerblichen Weiterverbreitung.
- 6.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Formulare

1. Leistungsschein

zum Vertrag Nr.: _____

zwischen den Vertragsparteien

_____ Anbieter)

und

_____ Kunde)

1. Bezeichnung des Vertragsgegenstandes

1.1 Systemumgebung

- Systemplattform
- Netzwerk
- Internet-Anbindung

1.2 Vertragsgegenständliche Software

- Systemsoftware (Betriebssystem und Tools)
- Anwendungssoftware

Bei Software-Pflegearbeiten:

Vereinbart wird:

- Instandsetzung als Behebung von Fehlern nach deren kundenseitiger Mitteilung durch Fehlerbeseitigung vor Ort beim Kunden und/oder Release-Auslieferung: _____
- Instandhaltung (Vorkehrung gegen Auftreten von Fehlern)
- Leistungsbeginn: _____
- Leistungsende: _____
- Prüfperiode (bei kundenseits vorhandener Software) von: _____ bis: _____
- Beginn der Produktivperiode: _____
- Testphase nach Lieferung von Software-Änderungen: zwei Wochen / keine

- Auslieferung von Updates/Releases/Neuversionen online über Wahlverbindung/Standleitung (WAN)
- Installation durch Anbieter
- Service-Levels: Software-Produktionssystem (z.B. 99,5%), Systemantwortzeiten, Wiederanlaufzeit nach logischem Datenbankfehler etc., anwendungsspezifische Staffelung von Vergütungsminde rung bei negativen Abweichungen

2. Vergütung

Programmüberlassung

- Einmalzahlung
- monatliche Zahlung

Programmerstellung

- Werkvergütung
- Vergütungsstaffel
 - Milestone 1 (z.B. Lieferung des Programmes): € (Euro): _____
 - Milestone 2 (z.B. Einweisung, Einrichten der Arbeitsplätze: € (Euro): _____ etc.
 - Milestone 3 (erfolgreiche Beendigung Funktionsprüfung): € (Euro): _____
 - Milestone 4 (Schulung): € (Euro): _____
 - Milestone 5 (Beginn produktive Nutzung): € (Euro): _____

(Projektspezifisch muss eine Staffelung der Vergütung erfolgen, etwa für die Milestones [1]–[5] 15% / 20% / 45% / 10% / 10%)

Software-Pflege

- monatliche Gebühr
- Pauschalzahlung
- Abschlusszahlung

Beratung

- regelmäßig fällige Gebühr
- Einmalzahlung
- Verrechnung mit Erstellungsleistungen

Verlängerung der vereinbarten Gewährleistung auf eine Dauer von

- zwei Jahren: _____
- drei Jahren: _____

3. Liefermodalitäten

3.1 Lieferzeitpunkt

3.2 Installationszeitpunkt

3.3 Einweisung

- Besondere Vereinbarung: Ja/Nein
- Zu erbringen am: _____ (Tag)/: _____ (Kalenderwoche)
- Einweisung bestätigt: _____

3.4 Schulung

- Besondere Vereinbarung: Ja/Nein
- Teilnehmer (Anzahl: _____)
- Datum: von : _____ bis : _____

3.5 Abnahmetest/Funktionsprüfung

- gemeinsame Durchführung nur, wenn vereinbart
- Durchführung erfolgt
- allein durch Kunden
- oder gemeinsam mit Anbieter
- Datum der Funktionsprüfung : _____
- Nachholzeitpunkt : _____
- spätestster Termin : _____

2. Abnahmeprotokoll

Bezeichnung der Vertragssoftware: _____

Abnahmezeitpunkt: _____

Testdaten: _____

Testbedingungen:

Geprüfte Funktionen: _____ Ergebnis der Prüfung:

Festgestellte Fehler: _____, beseitigt am : _____ (Datum)

3. Mängelmitteilung

Bezeichnung des Kunden/Auftraggebers: _____

Lizenznummer: _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Zuständiger Mitarbeiter des Kunden/Auftraggebers:

Beschreibung des Mängelbildes:

Etwaige Systemmitteilungen im Wortlaut/Ausdruck:

Vorgenommene eigene Beseitigungsmaßnahmen durch Kunden/Auftraggeber:

Kunde/Auftraggeber